



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Hans-werner Ritter Livias Erhebung zur Augusta

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **313–338**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/322/4930> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p313-338-v4930.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HANS-WERNER RITTER

Livias Erhebung zur Augusta¹

Den Einfluß bestimmen zu wollen, den eine Frau als Gemahlin oder Mutter, Geliebte oder Schwester auf die politischen Entscheidungen eines Herrschers hatte, ist ein nahezu hoffnungsloses Unterfangen. So soll hier nicht wieder einmal die Frage erörtert werden, welche Macht Livia unter Augustus und unter Tiberius tatsächlich hatte, sondern eine Umschreibung der Stellung im Staate versucht werden, die von der ersten Augusta eingenommen wurde. Eine solche auf das ‚Staatsrechtliche‘, das Formale, das Äußere gerichtete Betrachtung verspricht sicherere Ergebnisse, dürfte aber dennoch dem Vorwurf ausgesetzt sein, das Wesentliche unbeachtet zu lassen. Demgegenüber läßt sich zwar nicht leugnen, daß einer rechtlichen Stellung die tatsächliche durchaus nicht entsprechen muß, eine Nebenfrau eines Herrschers allmächtig, eine ihm ranggleiche Königin mit höchsten Ehren ohne den geringsten Einfluß sein kann, aber wenn die Untersuchung nicht so sehr mit dem Blick auf die Frauen, sondern auf den Charakter der Herrschaft geführt wird, kann ‚antiquarische‘ Behandlung der verschiedenen Ehrungen und Vorrechte der einzelnen mit dem Herrscher verbundenen Frauen wesentliche Aufschlüsse über eine Herrschaftsform liefern. So ist Livias Erhebung zur Augusta bedeutsam für die Entwicklung des Prinzipats, ein wichtiges Kapitel des Problemkreises ‚Prinzipat und Dynastie‘.

Es wäre reizvoll, die Betrachtung auf die vorangehende Zeit seit der ausgehenden Republik und auf die folgenden Jahrhunderte bis zum Ende des Prinzipats auszudehnen, zumal die bisherigen monographischen Behandlungen sich auf die – freilich bei weitem quellenreichste – Zeit des julisch-claudischen Hauses beschränkt haben und eine Darstellung im Rahmen des Geschichtsablaufes vermissen lassen. Die immer wieder zitierte, solide Dissertation von FRIEDRICH SANDELS² hat das Material nur sachlich geordnet nach der Art der den Frauen zukommenden Ehren,³

¹ Die Abkürzungen öfters zitierter Titel sind im Literaturverzeichnis am Ende des Aufsatzes aufgelöst. – Für Hinweise und eingehende Kritik danke ich Herrn Prof. TIMPE. – Das Manuskript wurde im März 1970 abgeschlossen.

² Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem julisch-claudischen Hause, Diss. Gießen, Darmstadt 1912.

³ Z. B. (Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis S. 7) „II. Ehren und Auszeichnungen. a) Zu Lebzeiten der Frauen. Namen und Beinamen, Äußere Abzeichen (Tracht, Kopfbedeckung), Fahrrecht und Tragrecht, Ehrenplatz, Recht der Bildnisaufstellung, Wachen, Audienz,

die in Deutschland anscheinend unbekannt gebliebene amerikanische Dissertation von RUTH BERTHA HOFFSTEN⁴ bietet vor einer sachlich gegliederten zweiten Hälfte,⁵ der vielfach die begriffliche Klarheit fehlt, eine im großen ganzen nach den Personen in zeitlicher Reihenfolge geordnete erste Hälfte, in der die Ermittlung des tatsächlichen politischen Einflusses der einzelnen Frauen das Hauptziel ist. Durch den weiten Rahmen⁶ ist die Arbeit auch neben der von SANDELS eine brauchbare Materialsammlung, die sich jedoch nur selten über Quellenwiedergabe zu Interpretation und Erörterung von Problemen erhebt.

Augustus hatte, wie sich bei der Eröffnung seines Testamentes zeigte, Tiberius und Livia zu seinen Erben eingesetzt, Tiberius mit zwei Dritteln, Livia mit einem Drittel. Livia wurde zugleich testamentarisch in die Familie der Julier und die Reihe der Träger des Augustus-Namens aufgenommen (*in familiam Iuliam nomenque Augustum adsumebatur*),⁷ d. h. sie wurde adoptiert und sollte sich Augusta nennen.⁸ Die enge Verknüpfung zwischen beidem in Tacitus' knappem Bericht darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwei verschiedene Testamentsbestimmungen vorliegen, von denen die zweite keineswegs aus der ersten folgt.⁹ Der Augustus-Beiname ging anders als normale Cognomina nicht ohne weiteres mit der Adoption auf den Adoptierten über. Die Adoptivöhne des ersten Prinzeps trugen ihn ebensowenig, wie seine leibliche Tochter Iulia Augusta hieß. Die Teilung beider Akte wird auch daran deutlich, daß die testamentarische Aufforderung, den Augustus-Namen zu tragen, nicht nur an Livia erging, sondern auch an den bereits lange adoptierten Tiberius (*quos et ferre nomen suum iussit*).¹⁰

Wenn nun versucht werden soll, die Bedeutung dieser Beinamenübertragung zu erkennen, kann jene auf Livia nur in Verbindung mit der auf Tiberius behandelt

Priesterliche Ehren, Gelübde. b) Nach dem Tod der Frauen. . . c) Feier des Geburtstages . . . III. Kult . . . IV. Münzrecht . . .“.

⁴ Roman Women of Rank of the Early Empire in Public Life as Portrayed by Dio, Paterculus, Suetonius and Tacitus, Philadelphia 1939. Leider fehlt jede Auseinandersetzung mit der Arbeit von SANDELS, wie die jüngst erschienene, thematisch verwandte Dissertation von E. MEISE wiederum die Arbeit von HOFFSTEN nicht kennt.

⁵ (Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis S. XIII sq.) „IV: Women's Activities in the Provinces. V.: Recognition of Women's Political Power and Influence. . . VI: Women in Social Life of a Public Character. . . VII: Women in the Religious Life of the State. Participation, Influence, Recognition during Lifetime, Recognition after Death.“ Die Untergliederung geht nicht so weit wie bei SANDELS.

⁶ Trotz dem Titel sind auch andere Autoren, Inschriften und Münzen berücksichtigt.

⁷ Tac. ann. 1,8,1. Vgl. Dio 56,46,1. Ferner Vell. 2,75,3 (*transgressi ad deos sacerdotem ac filiam*).

⁸ Daß „this title was conferred by the senate after the death of Augustus, according to the provisions of his will“ (singulär und ohne jede Begründung bei HOFFSTEN 57 Anm. 37), geht aus den Quellen nicht hervor.

⁹ Keine Scheidung z. B. bei WILLRICH 56 und bei KOESTERMANN. Besser z. B. BALS-DON 83.

¹⁰ Suet. Aug. 101,2. Vgl. TIMPE 55 Anm. 5. – Die Wendung *ferre nomen suum iubere* auch bei Ovid, met. 15,837, dort aber auf die Adoption des Tiberius zu beziehen.

werden. Dabei ist in erster Linie nach den Vorstellungen und Absichten des Augustus zu fragen. Wie Livia und Tiberius die ihnen zuteilgewordene Erhöhung verstanden, wird sich nicht viel davon unterschieden haben. Bei der langen und sorgfältigen Vorbereitung des ersten Herrscherwechsels im Prinzipat müssen dem Sohn und der Gemahlin die ihnen zugedachten Rollen bekannt gewesen sein. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie – aus welchen Gründen auch immer – Augustus' letztwillige Verfügungen bewußt falsch interpretierten. Wenn Livia als Iulia Augusta Mitherrschaft beanspruchte, muß dies nicht den Intentionen des Verstorbenen entsprochen haben.¹¹

Augustus konnte gegen Ende seines Lebens nicht entgangen sein, daß der ihm 27 v. Chr. verliehene Ehrenbeiname im Laufe seiner langen Regierungszeit Züge eines Titels angenommen hatte. Von allen Teilen der Titulatur, in der ja *princeps* nicht erscheint, war er am ehesten geeignet, nicht nur Augustus als Person, sondern auch in seiner Stellung in aller Kürze zu bezeichnen.¹² *Imperator* erinnerte zu sehr an den militärischen Ursprung der Herrschaft, *divi filius* war von einseitigem Gehalt, *pontifex maximus* und *pater patriae* war der Prinzeps erst geraume Zeit nach 27 geworden. ‚Augustus‘ war nicht mit älteren Vorstellungen belastet – im Gegensatz auch zu ‚Caesar‘ – und anders als z. B. ein Siegerbeiname allgemein (um nicht zu sagen verschwommen) genug. Über diese Wahrscheinlichkeitsüberlegungen hinausführende Anhaltspunkte für den Titelcharakter von ‚Augustus‘ bietet die Überlieferung. Wenn Cassius Dio¹³ berichtet, der Partherkönig habe, als Augustus ihm ohne Königstitel schrieb, ihn in seiner Antwort nur Caesar genannt, so ist dabei in erster Linie an das Weglassen von ‚Augustus‘ gedacht; und weil die Dynasten des Ostens in ‚Augustus‘ nicht den Namen, sondern den Titel des Herrschers über das Reich der Römer sahen, konnte Tiberius in Briefen an sie auf die Hinzufügung nicht verzichten.¹⁴ Im übrigen war Tiberius mit der Verwendung von ‚Augustus‘ äußerst zurückhaltend.¹⁵ Die Quellen berichten dies in Verbindung mit seiner an-

¹¹ Vgl. SANDELS 76; CIACERI 111.

¹² Vgl. DESSAU 3.

¹³ 55,10,20. Dazu K.-H. ZIEGLER, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, Wiesbaden 1964, 53.

¹⁴ Suet. Tib. 26,2; Dio 57,8,2.

¹⁵ Suet. Tib. 26,2: *ac ne Augusti quidem nomen, quanquam hereditarium, nullis nisi ad reges ac dynastas epistulis addidit*. In diesen Worten liegt kein Widerspruch zu dem Zeugnis der Münzen, nach denen sich Tiberius sofort ab 14 Augustus nannte (RIC 103,2). Den Augustus-Namen hat er nicht wie das Praenomen *imperator* und das Cognomen *pater patriae* abgelehnt (was Sueton unmittelbar vorher anführt), sondern lediglich nicht seinem Namen hinzugefügt, und zwar in seinen Briefen; über andere Dokumentengruppen ist nichts ausgesagt. Die eine Ausnahme bildende Verwendung in Briefen an Könige und Dynasten bestätigt, daß Tiberius nicht grundsätzlich auf ‚Augustus‘ verzichtet hatte. (Auch in einem Brief an Kos steht Σεβαστός: EHRENBERG-JONES Nr. 318.) Etwa das gleiche Bild ergibt sich aus Cassius Dio 57,8,1 f. Tiberius hätte sich nicht mit ‚Augustus‘ anreden lassen, wenn er dies als ihm nicht zukommend angesehen hätte. Nicht anders als das οὐκ ἐπέθετο 57,8,1 dürfte οὐκ ἔθετο 57,2,1 zu verstehen sein.

fangs nahezu republikanischen Regierungsweise. Einem bloßen Namen gegenüber wäre dieses Verhalten schwer verständlich. Er hätte ihn doch wohl – wie etwa „Caesar“¹⁶ – ohne Bedenken immer geführt. Schließlich hatte man im Osten des Reiches anscheinend schon zu Lebzeiten des Augustus eine weibliche Form von Σεβαστός gebildet¹⁷ und Augustus und Livia als Σεβαστοί bezeichnet.¹⁸ Man scheint

Aus diesem Befund der Quellen geht nicht hervor, daß Tiberius den Augustus-Namen *zunächst*, bei der Testamentseröffnung, zurückwies, *dann* aber annahm, wie es öfters dargestellt wird (KORNEMANN, Röm. Geschichte 171; KORNEMANN, Tiberius 61. 66. 234; besonders WEBER 47. Anm. 231 [57* f.]. Anm. 232 [58* f.] und TIMPE 55, auch PARSİ 25; richtig DESSAU 3 mit allerdings unbefriedigender Sueton- und Dio-Interpretation in Anm. 2. Die Kritik von K. SCOTT, Tiberius' Refusal of the Title „Augustus“, CPH 27, 1932, 43 f., an DESSAU ist nicht berechtigt; der Aufsatz mit der These, Tiberius habe den Augustustitel gegenüber Römern dauernd vermieden, da er Göttlichkeit bedeutete, hat in der Forschung mit Recht wenig Beachtung gefunden). Gegen die wichtigen Weiterungen der oben skizzierten Auffassung, Tiberius habe nicht kraft Erbrechts Augustus sein wollen (dies auch bei GRENADE 396), sondern erst auf einen Senatsbeschuß hin sich so genannt, sprechen Sueton und Dio. Für Sueton (Tib. 26,2), dessen Notiz nicht nur für die ersten Wochen nach Augustus' Tod gilt, ist das *nomen Augusti hereditarium* („ererbte“), was nicht zu „faktisch erblich“ uminterpretiert werden sollte (WEBER Anm. 231 [S. 57*] nach MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 773 Anm. 3, trotz der berechtigten Ablehnung der Meinung MOMMSENS, Augustus habe seinen Namen in seinem Testament Tiberius nicht vererbt). Nach Dio (57,8,1) hat Tiberius nie zugelassen, daß ihm der Augustus-Name beschlossen wurde. Schließlich hätte eine grundsätzliche Zurückweisung des Namens als Erbe gegen den testamentarischen Befehl *ferre nomen suum iussit* (Suet. Aug. 101,2) verstoßen und wäre im Hinblick auf den generellen Antritt der Erbschaft juristisch nicht unbedenklich gewesen.

¹⁶ Vgl. Dio 57,8,2.

¹⁷ Die von OLLENDORFF 913 f. (vgl. 901,3–6) aus MIONNET angeführten Münzen mit Λιβία Σεβαστή erlauben Zweifel, da unter den äußerst reichhaltigen im Katalog des British Museum, in der Sylloge Nummorum Graecorum Kopenhagen und v. AULOCK veröffentlichten Beständen kein Stück dieser Art zu finden ist. Es gibt aber Prägungen mit Σεβαστή allein, die durch gleiche Beamtennamen mit Augustusmünzen zusammengeschlossen sind, während auf den Tiberiusmünzen derselben Stadt andere Beamten stehen (in Apollonia Salbake, Karien: BMC 20, SNGCop 146, SNGAul 2488; in Eumeneia, Phrygien: BMC 38 f., SNGCop 392, vgl. SNGAul 3589; vgl. die Prägungen von Tripolis, Lydien: SNGCop 741 f., vgl. BMC 50–52 und Einleitung p. CXLIX Anm. 2, SNGAul 3316; ferner u. a. von Aphrodisias, Karien: BMC 95 f. und Einleitung p. XXXIV sq.; von Aizanis, Phrygien: F. IMHOOF-BLUMER, Kleinasatische Münzen I, Wien 1901, 190,5, vgl. SNGCop 70, SNGAul 3343 f.). Allerdings ist eine sichere Scheidung von Augustus und Tiberius oft nicht möglich, da Porträt und Erhaltung der lokalen Gepräge vielfach schlecht sind und Tiberius auch mit bloßem Σεβαστός bezeichnet werden kann. Ferner gibt es mit derselben Legende (ohne θεός) eine Reihe postumer Augustus-Prägungen (M. GRANT, From Imperium to Auctoritas, Cambridge 1946, 328–334; vgl. 463). Eine Klärung könnte hier nur eine breitangelegte Zusammenstellung des noch großenteils unveröffentlichten Materials bringen. Dabei könnten vielleicht auch die Σεβαστή-Münzen ohne Beamtennamen auf vor oder nach 14 datiert werden. Ohne Berücksichtigung dieser ganzen Problematik geht GROSS (im Anschluß an GRANT a. O. 329) von dem Grundsatz aus, daß Σεβαστή (wie auch Σεβαστοί) nach 14 datiert (vgl. 26 und 40 mit Anm. 46). Demgegenüber ist aber auf einen

Σεβαστός als Äquivalent des Königstitels, dessen weibliche Form der Gemahlin des Königs zukam, empfunden zu haben. So kann es sich im Jahre 14 nicht um die Vererbung eines rein individuellen Ehrenbeinamens gehandelt haben, was WEBER vertreten¹⁹ und tiefgründig gedeutet²⁰ hat. Dies wird bestätigt durch die Art der Weitergabe, auf die nun ein Blick zu werfen ist.

Grundlage für das Cognomen ‚Augustus‘ ist der Senatsbeschluß vom 16. Januar 27 v. Chr. In welcher Weise die gleichlautenden Kundgebungen der übrigen Bürgerschaft erfolgten und ob der Senatsbeschluß den Charakter „einer formalen Be willigung“ oder „einer Petition um Annahme des Namens“ hatte,²¹ ist demgegenüber zweitrangig. Immerhin ist hervorzuheben, daß Augustus selbst in seinen Res gestae²² nur das *senatus consultum* erwähnt und mit dem Satz: *Quo pro merito meo senatus consulto Augustus appellatus sum*, an eine konstituierende Appellation denken läßt. Im Gegensatz zu der entscheidenden Rolle des Senats im Jahre 27 steht 40 Jahre später die freie Verfügung des Geehrten über das ihm einst Ver liehene. Aber sie war keine Überraschung des Testamentes, jedenfalls nicht im Hinblick auf Tiberius. Sueton²³ weiß zu berichten, Augustus habe sich Anträgen, Tiberius solle den Beinamen Pannonicus, Invictus oder Pius erhalten, widersetzt, da der genüge, den er nach seinem Tode übernehmen werde. Die Episode zeigt, daß Augustus bereits im Jahre 9 n. Chr. entschlossen war, sein Cognomen zu ver-

Fall hinzuweisen, der sogar die Bildung von ‚Augusta‘ im Westen vor 14 erwägen läßt. Eine Prägung von Leptis Magna mit der Rs.-Legende AVGVSTA MATER PATRIA(E) wird allgemein nach 14 angesetzt, die Vs. mit dem Porträt des Augustus trägt jedoch die Le gende IMP. CAESAR AVG. (GRANT Taf. 8,6) oder IMP. CAESAR AVG. COS. (GROSS Taf. 6,8), obwohl auch DIVOS AVGVSTVS in Leptis Magna vorkommt (L. MÜLLER, Numismatique de l'ancienne Afrique II 6,21 f.). – In der von OLLENDORFF 914,7–9 angeführten Inschrift AJA 1, 1883, 150 ist Σεβαστή Ergänzung. Dagegen heißt sogar Julia, die Tochter des Augustus, Σεβαστή in der Inschrift IGR III 940, während der Bezug von IG IX 2,333 auf Julia zweifelhaft ist.

¹⁸ OLLENDORFF 912. 913 f. Auf manchen Münzen ist allerdings Σεβαστοι, nicht Σε βαστοι zu lesen (in Smyrna, Ionien: BMC 254–258, vgl. Abb. Taf. 28,7, wohl irrig SNGCop 1333 f.; in Magnesia, Lydien, nach BMC 44–46), und für die übrigen (in Alabanda, Karien, nach BMC 28; in Aphrodisias, Karien, nach BMC 94; in Euromos, Karien: BMC 8; in Mastaura, Lydien, nach BMC 5 f., vgl. SNGAul 3024) gilt die o. Anm. 17 begründete Schwierigkeit, den Partner der Livia mit Sicherheit zu bestimmen.

¹⁹ 47: „Augustus legte also Wert darauf, daß in diesen beiden Erben seine Namen fort lebten, nicht als Herrschertitel mit etwaigen Ansprüchen aus solchen, sondern als nomen und cognomen, wie er sie getragen hatte.“ Nicht ohne Widerspruch dazu erklärt er un mittelbar vorher, Tiberius habe das Cognomen ‚Augustus‘ zunächst nicht angenommen, „da er den ihm eigentümlichen Sinn . . . bedachte und geflissentlich den Schein mied, er sei princeps“.

²⁰ Anm. 232 (58*).

²¹ MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 772 Anm. 2.

²² 34,2.

²³ Tib. 17,2.

erben und dies auch im Senat bekanntgab.²⁴ Nun gibt es mancherlei Belege für die Erbllichkeit von Ehrenbeinamen.²⁵ Unsicher bleibt für die republikanische Zeit bei der vereinzelt und widerspruchsvollen Überlieferung,²⁶ inwieweit das erstmalige Führen solcher später vererbten Namen an einen offiziellen Akt gebunden war. Ein Senatsbeschluß als Rechtsgrundlage liegt nur bei Sulla im Bereich des Wahrscheinlichen.²⁷ Als aber der Senat 9 v. Chr. Drusus postum den Beinamen Germanicus verlieh, wurde die Verleihung auf seine Nachkommen ausgedehnt.²⁸ Das legt nahe, daß die Erbllichkeit eines vom Senat beschlossenen Ehrenbeinamens nicht selbstverständlich war. Im ‚Augustus‘-Beschluß des Jahres 27 wird von Vererbung keine Rede gewesen sein, da keine Quelle etwas Derartiges auch nur andeutet,²⁹ während Sueton in der äußerst knappen Notiz über die Ehrung des Drusus³⁰ die Erbllichkeit nicht übergeht. Vor allem dürfte in der damaligen Situation der Gedanke an künftige Träger des soeben für den Einmaligen erfundenen einmaligen Cognomens ganz ferngelegen haben. So läßt sich die Rechtsgrundlage für die vier Jahrzehnte danach erfolgte Weitergabe nicht sichern. Auch gibt es keinen einwandfreien Beleg für die Vererbung eines Ehrenbeinamens nicht nur an den ältesten

²⁴ Daß die Vererbung zu erwarten war, läßt sich Ovids Versen ... *tanti cognominis heres / omine suscipiat, quo pater, orbis onus* (fast. 1,615 f.) entnehmen, wenn sie der ersten Fassung der Fasten angehören, was nach BÖMER II 70 vorzuziehen ist. In diesem Falle dürften die Verse sogar aus der Zeit vor 9 n. Chr. stammen. Zu den komplizierten Datierungsfragen BÖMER I 15–20.

²⁵ Vgl. MOMMSEN, Staatsrecht III 1, 213 mit Anm. 1–3. Cic. rep. 6,11 (der ältere Scipio zum jüngeren): *eritque cognomen id tibi per te partum quod habes adhuc hereditarium a nobis*.

²⁶ Zum älteren Scipio Africanus Liv. 30,45,6. Zum ‚Maximus‘ der Fabier Liv. 9,46,15; Val. Max. 2,2,9; Ampel. 18,6; Plu. Fab. 1,3; 24,5; Plu. Pomp. 13,6 f. (ἀντιγόρευσεν ὁ δῆμος); irrig Plb. 3,87,6. Zu Pompeius Magnus W. DRUMANN, Geschichte Roms . . ., 2. Aufl., herausg. von P. GROEBE, 4. Band, Leipzig 1910, 342–344, und O. WEIPPERT, Alexanderimitatio und römische Politik in republikanischer Zeit, Diss. Würzburg 1970 (noch ungedruckt). Zu Sullas ‚Felix‘ und ‚Ἐπαφρόδιτος‘ DRUMANN-GROEBE (s. o.), 2. Band, Leipzig 1902, 403; DOER 51 f.; J. P. V. D. BALSDON, Sulla Felix, JRS 41, 1951, 1 mit Anm. 11.4 f. 9 f.; GABBA (Appian, Bellorum Civilium liber primus. Introduzione, testo critico e commento con traduzione e indici a cura di E. GABBA, Florenz 1958) 263–265.

²⁷ Er ist aber trotz DOER und BALSDON (s. o. Anm. 26) bei den wenig einheitlichen Quellenaussagen alles andere als sicher.

²⁸ Suet. Claud. 1,3: ... *senatus ... decrevit et Germanici cognomen ipsi posterisque eius*. Vgl. Dio 55,2,3. Ähnlich hatte im Jahre 45 der Senat Caesars *imperator* auch für seine Söhne und Nachkommen beschlossen (Dio 48,44,3; 52,41,4). Dazu WICKERT, RE 22,2, 1954, 2278–2281 s. v. Princeps (civitatis). – Suet. Aug. 43,2 (*passusque est [Augustus] ipsum [Nonium Asprenatem] posterosque Torquati ferre cognomen*) könnte auch dahingehend verstanden werden, daß Augustus einen diesbezüglichen Senatsbeschluß zuließ; vgl. *passus est* Suet. Tib. 26,1; 50,3. Zu diesem Nonius Asprenas GROAG, RE 17, 1, 1936, 874.

²⁹ Aug. Res. g. 34,2; Suet. Aug. 7,2; Dio. 53,16,6 (vgl. 53,20,1); Ov. fast. 1,590; Vell. 2,91,1; Cens. 21,8.

³⁰ Wie auch des Nonius Asprenas (s. o. Anm. 28).

Sohn, sondern auch – in der weiblichen Form – an eine Tochter.³¹ Dagegen ist eine solche zweifache Vererbung eines *Titels* nachweisbar, freilich nicht in Rom, sondern im hellenistischen Bereich.

Vor dem entscheidenden Schritt in den griechischen Osten sei betont, daß es nicht darum gehen kann, ein ‚Vorbild‘ für das Handeln des ersten Prinzepts zu finden. Wie die Übernahme von ‚Augustus‘ im Jahre 27, so war die Weitergabe im Jahre 14 ein von der Person geprägter Akt, in der Erstmaligkeit einmalig. Dadurch ist auch letztes, völliges Verstehen nicht möglich. Wenn man aber um das Verständnis einzelner Grundzüge des komplexen Geschehens bemüht ist und sie aus römischer Tradition sich nicht erklären lassen, ist ein Blick auf die benachbarte und seit langem vielfach mit Rom verflochtene Welt nicht abwegig. Analogien, die sich ergeben, sollen keineswegs ohne weiteres als Beweis hellenistischer Beeinflussung genommen werden, sondern in erster Linie dazu dienen, das Neue, das sich auch unabhängig entwickelt haben kann, deutlich und verständlich werden zu lassen.

In der Zeit der zu Ende gehenden Republik findet sich in der letzten der großen hellenistischen Monarchien, dem Ptolemäerreich, bei dem die Herrschaft Kleopatras herbeiführenden Thronwechsel im Jahre 51 testamentarische Regelung der Nachfolge. Ptolemaios XII. hatte in seinem Testament von seinen beiden Söhnen den älteren (Ptolemaios XIII.) und von seinen beiden Töchtern die ältere (Kleopatra VII.) zu Erben eingesetzt,³² und nach seinem Tode traten beide die Herrschaft gemeinsam an.³³ Dies dürfte in Rom recht bekannt gewesen sein. Hatte doch der Ptolemäer zugleich das römische Volk beschworen, über die Einhaltung der von ihm festgelegten Erbfolge zu wachen,³⁴ und eine Ausfertigung des Schriftstücks durch Gesandte nach Rom bringen lassen. Dort wurde es nicht wie vorgesehen im Aerarium, sondern bei Pompeius hinterlegt.³⁵ Das Testament spielte dann wieder eine bedeutsame Rolle, als Caesar in Alexandria in den Streit der Geschwister eingriff,³⁶ wobei man sich auf eine zweite, dortselbst verbliebene Ausfertigung stützte. Caesar hat dies selbst berichtet, und aus dem *Bellum Alexandrinum* er-

³¹ Der Beiname Achaicus des L. Mummius scheint keine offizielle Geltung gehabt zu haben (MÜNZER RE 16,1, 1933, 1203). Wenn er plötzlich in Augusteischer Zeit gerade von einem weiblichen Mitglied der *gens* geführt wird, Mummia Achaica, der Mutter des Kaisers Galba (Suet. Galba 3,4. MÜNZER a. O.), ist dies schwerlich ohne besondere Erlaubnis denkbar. Ob diese Mummia einen Bruder hatte und auch er den Beinamen Achaicus führte, ist fraglich (FLUSS, RE 16,1, 1933, 524 und 533 f. s. v. Mummius Nr. 4 und Nr. 26).

³² Caes. civ. 3,108,4. Vgl. Bell. Alex. 33,1, Dio 42,35,4f. und Lucan. 10,92–94. HEINEN 9f.

³³ Ob und inwieweit sie vorher schon ‚Mitregenten‘ waren, ist umstritten: E. BLOEDOW, Beiträge zur Geschichte des Ptolemaios XII., Diss. Würzburg 1963, 80–82; HEINEN 24 Anm. 1.

³⁴ Caes. civ. 3,108,5. Vgl. Bell. Alex. 33,1 und Dio 42,35,4f.

³⁵ Caes. civ. 3,108,6. Vgl. E. OLSHAUSEN, Rom und Ägypten von 116 bis 51 v. Chr., Diss. Erlangen 1963, 63; HEINEN 10 (–23).

³⁶ Vgl. HEINEN 90 f.

fahren wir, daß er sich auch bei der Neuregelung nach dem erfolgreichen Ende des Krieges dem Dokument verpflichtet fühlte.³⁷ Das Testament Ptolemaios' XII. ist ein Beispiel sowohl für letztwillige Nachfolgeregelung als auch für Einsetzung eines männlichen und weiblichen Erben, von Sohn und Tochter, mit gleichem Titel und gleichen Rechten.³⁸ Diese beiden Aspekte sollen nun nacheinander mit den analogen Bestimmungen des von Augustus errichteten Testaments verglichen werden.

Es war den hellenistischen Königen möglich, den Königstitel aus eigener Vollmacht weiterzugeben, durch Testament³⁹ oder – sehr häufig – durch Einsetzung eines Mitregenten, obwohl er in den auf die Diadochenreiche zurückgehenden Monarchien ursprünglich von der Heeresversammlung ausging.⁴⁰ In gleicher Weise gab Augustus sein Titel-Cognomen weiter, obwohl es vom Senat ausgegangen war. Als entscheidender Unterschied bleibt natürlich, daß βασιλεύς einziger und alle Kompetenzen und Vorstellungen umfassender Titel, ‚Augustus‘ nur *eine* Bezeichnung des Prinzeps und mit keiner Kompetenz verbunden war.⁴¹ So bedeutete die Übertragung des Königstitels Bestimmung des Nachfolgers, die Übertragung von ‚Augustus‘ im Jahre 14 war nur ein weiteres und letztes Mittel, den Nachfolger in der Stellung des ersten Prinzeps zu designieren.⁴² Immerhin führte diese Designierung bedenklich nahe zum rechtlichen, nicht nur faktischen Erbprinzipat. In der ersten Zeit nach 27 hätte Augustus sie nicht wagen können.⁴³ Tiberius unterließ sie,⁴⁴ womit das Recht der Augustusproklamation an den Senat zurückgefallen war, das der erste Augustus für sich in Anspruch genommen hatte. Ob er dabei den Blick in den Osten gerichtet hatte oder unbeeinflusst von dort diese Möglichkeit zur Sicherung des Prinzipats für seine Familie und den von ihm gewünschten Nachfolger fand, wird sich kaum entscheiden lassen.

Daß Livia neben dem neuen Augustus Tiberius Augusta wurde, hat die verschiedensten Deutungen und Beurteilungen erfahren. Sie gründen sich nicht nur auf die testamentarische Akte des Jahres 14, sondern beziehen Livias Stellung unter Tiberius ein als Folge der Erhebung zur Augusta. Dabei ergeben sich mehrere Möglichkeiten, von denen die wichtigsten angeführt seien. War Livia Mitregentin?

³⁷ Vgl. HEINEN 142. 144 Anm. 3.

³⁸ Vgl. βασιλεύειν ἅμα (Dio 42,35,4) und *nullo discrimine sexus* sowie *iura mihi communia regni . . . dedit* (Lucan. 10,91–94).

³⁹ Vgl. W. SCHMITTHENNER, *Saeculum* 19, 1969, 39–45.

⁴⁰ Vgl. RITTER 122–124.

⁴¹ Dio 53,18,2.

⁴² Vgl. Dio 56,45,3: . . . τὸν Τιβέριον . . . διάδοχον ἀπέδειξεν . . . Die Testamentsverlesung steht Dio 56,32.

⁴³ Im Jahre 23 bietet Augustus dem Senat an, sein Testament zu verlesen, um zu dokumentieren, daß er keinen διάδοχος τῆς ἀρχῆς hinterlasse: Dio 53,31,1. Zum Zusammenhang vgl. K. KRAFT, *Historia* 16, 1967, 195. Ob die Hinterlassung eines διάδοχος lediglich in Form einer testamentarischen Adoption oder auch schon der Vererbung von ‚Augustus‘ zu denken war?

⁴⁴ TIMPE 57 und bes. 74.

Liegt vielleicht gar eine Samtherrschaft vor?⁴⁵ Hat sie die Mitregentschaft beansprucht, erstrebt, aber dank Tiberius' Widerstand nicht erreicht?⁴⁶ Wollte und hatte sie von Anfang an nichts weiter als eine hohe Ehrenstellung?⁴⁷ Bei Annahme einer Mitregentschaft gibt es wiederum zwei Möglichkeiten: Sie war von Augustus gewollt,⁴⁸ oder man legte sein Testament dahingehend aus und verfälschte damit seinen Willen.⁴⁹ Bewußte Herbeiführung einer Mitregentschaft trägt Augustus schlechte Beurteilungen ein.⁵⁰

Ein oberflächlicher Vergleich mit dem Testament Ptolemaios' XII. könnte die Begründung einer Geschwistersamtherrschaft nach ptolemäischem Muster annehmen.⁵¹ Doch schon daß Livia beim Anteil am Erbe hinter Tiberius zurücksteht, zeigt ihre Nachordnung an. Entscheidend ist aber der Unterschied zwischen einer βασιλισσα und einer ‚Augusta‘, der aus dem (o. S. 320 dargestellten) Verhältnis von βασιλεύς zu ‚Augustus‘ abzuleiten ist. Die Teilhabe am königlichen Titel rückt eine hellenistische ‚Königin‘ in die Nähe des Herrschers und hat im Laufe der Entwicklung (besonders im Ptolemäerreich) dazu geführt, daß eine βασιλισσα eine dem βασιλεύς gleichberechtigte Herrscherin sein konnte, die z. B. sogar den nomi-

⁴⁵ KORNEMANN, Frauen 221: „Die von Augustus beabsichtigte doppelte Besetzung sowohl des Prinzipats als auch der Nachfolge . . .“ – Daß „das Regiment des Tiberius und seiner Mutter von den Gytheaten durchaus als Samtherrschaft aufgefaßt wird“ (E. KORNEMANN, Neue Dokumente zum lakonischen Kaiserkult, Breslau 1929, 25; KORNEMANN, Frauen 211 f.), beruht auf einem Fehlschluß. KORNEMANN sagt vorher selbst, daß Augustus und Livia die θεοί darstellen, während Tiberius, Germanicus und Drusus die ἡγεμόνες sind. Auch wenn dann der Begriff ἡγεμονία für Livia mitverwandt wäre, ergäbe sich daraus keine Samtherrschaft.

⁴⁶ OLLENDORFF 916. 917; KORNEMANN, Doppelprinzipat 37: „Aber sehr bald ist es Tiberius gelungen, die Livia auf eine Ehrenstellung neben sich zu beschränken.“ Vgl. 39 f. GREYER 235. Vgl. MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 788 Anm. 4. 821. 1168 mit Anm. 1; SANDELS 22 und 76 f.

⁴⁷ DESSAU 4 f. („sie verlangte . . . keinen Anteil an der Regierung“); EHRENBERG 205 f.; GRANT 126–128. Vgl. GREYER 422: „Ce rêve de corégence n'a sans doute habité que la tête d'Agrippine.“

⁴⁸ KORNEMANN, Frauen 205 (geändert Tiberius 61).

⁴⁹ CIACERI 58 und 111.

⁵⁰ KORNEMANN, Doppelprinzipat 36: „Augustus . . . hat es verschuldet, daß in der Position des Zweiten die Augusta früher erschienen ist als der Augustus, und daß aus diesem Frauenmitregiment unter seinen Nachfolgern Auswüchse schlimmster Art entstanden sind, . . .“ Vgl. 12 f. und 50 Anm. 3. 189: „Aber Livias Erhebung zur Augusta . . . bedeutet das schwerste Versagen des Staatsmannes Augustus im Alter.“ KORNEMANN, Frauen 204: „für Tiberius kaum noch tragbare Belastung, . . . in diesem männlichsten aller Völker für ein Weiberregiment das Tor weit aufgemacht. . . dem so hoch und heilig gehaltenen Staate eine unheilbare Wunde geschlagen . . . schwerer Mißgriff des überalterten Mannes . . .“ Vgl. KORNEMANN, Röm. Geschichte 151, und KORNEMANN, Tiberius 61.

⁵¹ Vorsichtig (und ohne speziellen Vergleich) PREMERSTEIN 269: „. . . so erinnert dies – vielleicht nicht ganz zufällig – an die Mitregierung von Bruder und Schwester im ptolemäischen Herrscherhause.“

nellen Oberbefehl über die Truppen hatte.⁵² Demgegenüber konnte eine ‚Augusta‘ mit dem Herrscher nur die Ehrenstellung und das Ansehen teilen, da die Befugnisse des ‚Augustus‘ nicht auf dieser Bezeichnung beruhten, sondern ihm vor allem als Imperator, als Inhaber der tribunizischen Gewalt, als *pontifex maximus* zukamen. Diese Überlegung läßt zugleich alle Mitregentschaftsthesen, die die Literatur durchziehen, höchst fragwürdig werden. Sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der staatsrechtlichen Terminologie ist ‚Mitregentschaft‘ ohne einen rechtlich fixierten Anteil an der Staatsleitung nicht denkbar. Er war aber im Prinzipat einer Frau unerreichbar, solange ihr nicht *imperium* oder *tribunicia potestas*, Befehl über Truppen und Erscheinen vor dem Senat und Volksversammlungen zugestanden wurden.⁵³ Demnach kam für Livia auf Grund ihrer Augusta-Würde eine Mitregentschaft im exakten Sinne⁵⁴ nicht in Betracht und wurde von ihr auch nicht angestrebt, wie eine Prüfung der dafür angeführten Vorkommnisse unter der Herrschaft des Tiberius zeigen wird (s. u. S. 324 ff.).

Aber wie ist dann ihre Stellung zu verstehen? Wie erklären sich die Spannungen zwischen Mutter und Sohn, sein offensichtlicher Widerstand gegen den Ausbau ihrer Position? Daß dem Prinzeps ein weibliches Mitglied seiner Familie mit Anteil an seinen Ehrenrechten, mit einer Herrscherbezeichnung in der weiblichen Form zur Seite steht, ist nicht aus der Idee des Prinzipats herzuleiten, es ist Zeichen der herausgehobenen Stellung nicht mehr eines einzelnen, sondern der Familie, Element der Herrschaft einer Dynastie. So kann die Schöpfung einer Augusta nicht als bloße Namenstradition,⁵⁵ sondern muß als Betonung des dynastischen Charakters der Julierherrschaft verstanden werden.⁵⁶ Augustus’ Absicht, den Prinzipat in seiner Familie nicht nur zu vererben, sondern auch auf die Dauer erblich zu machen, ist ja unbestritten. Ob er den Weg dahin ganz selbständig suchte oder sich streckenweise an Einrichtungen der hellenistischen Erbmonarchien hielt, mag auch in diesem

⁵² Vgl. Bell. Alex. 4,1.

⁵³ Dio 57,12,3. Vgl. EHRENBERG 205 f. 214; MEISE 219. 221.

⁵⁴ Ungenau PREMIERSTEIN 269: „Es ist unzweifelhaft die Absicht des Augustus gewesen, seiner Witwe dadurch – soweit es für eine Frau möglich war, also unter Ausschluß aller staatsrechtlichen Befugnisse – die Stellung einer Mitregentin neben Tiberius zu sichern, ...“

⁵⁵ Vgl. o. S. 317 mit Anm. 19 f. Hinsichtlich Livias haben WEBERS Deutungen noch weniger konkreten Gehalt. Nach SANDELS 22 „erweckt der Bericht des Tacitus (ann. 1,8,1: *Livia in familiam Iuliam nomenque Augustum adsumebatur*) den Anschein, als habe der Kaiser den Namen Augusta in diesem Fall einfach als Familiennamen behandelt“. Auch KOESTERMANN führt als Parallelen nur Verbindungen mit Gentilnamensadjektiven an. Tacitus verwendet *nomen* aber auch für Ehrenbeinamen mit Titelcharakter und reine Titel oder Amtsbezeichnungen: hist. 1,62,2 (*nomen Germanici*); ann. 1,9,2 (*nomen imperatoris*); ann. 1,2,1 (*posito triumviri nomine*); ann. 12,4,1 (*nomine censoris*); hist. 5,9,2 (*regium nomen*); ann. 2,4,3 (*manente . . . regio nomine*); vgl. hist. 1,47,1 und 2,90,2 (*nomen Augusti*); hist. 2,89,2 (*Augustae nomine honoravit*).

⁵⁶ Das von DESSAU 4 f. angenommene Motiv, die Witwe des Herrschers sollte rangmäßig über die „Kronprinzessin“ Agrippina gestellt werden, läßt sich damit vereinbaren.

Fall unentschieden bleiben, obwohl hier mehr für östlichen Einfluß spricht.⁵⁷ Daß es neben dem König eine ‚Königin‘ gab, ohne daß mit diesem Titel über Ehrenrechte hinausgehende staatsrechtliche Befugnisse verbunden waren, war schon im Frühhellenismus verbreitet⁵⁸ und später – von den verhältnismäßig wenigen Mit- oder Samtherrschaften abgesehen – allgemein üblich. In manchen Gebieten des Reiches galt Livia anscheinend bereits als Σεβαστή,⁵⁹ so daß die Erhebung zur Augusta nur eine offizielle Bestätigung und Ausdehnung dieser Bezeichnung auf das ganze Imperium und Rom selbst dargestellt haben könnte.

Hier erhebt sich aber die Frage, warum Augustus dann nicht schon zu Lebzeiten Livia zur Augusta gemacht hat, wie die hellenistischen Könige ihre jeweilige Gemahlin zur ‚Königin‘ erhoben,⁶⁰ während βασιλίσσα-Proklamationen von Töchtern recht selten belegt sind.⁶¹ Glaubte er, die Einführung einer solchen dynastischen Institution erst in und mit seinem letzten Willen wagen zu können? Oder wurde der cognominale Charakter von ‚Augustus‘ in Rom doch noch so stark empfunden, daß eine Verbindung mit einem anderen Gentilnomen Schwierigkeiten bereitete?⁶² Vielleicht war auch Augustus eine solche Verbindung im Hinblick auf den Titelcharakter des Ehrennamens unerwünscht, da die Vergabe einer wesentlichen Herrscherbezeichnung an einen Nicht-Julier die Möglichkeit deutlich machen konnte, daß auch der Prinzipat auf das Mitglied einer anderen *gens* überging. Mit den letzten beiden Erklärungen dafür, daß es bis zum Tode des Augustus keine Livia Augusta gab, wäre auch eine Erklärung für die rätselhafte testamentarische Adoption gewonnen. Sie wäre als Voraussetzung der Augusta-Erhebung erforderlich und zu Lebzeiten nicht möglich gewesen. Daß die Adoption, die Livia strenggenommen zur Schwester des Tiberius machte, mit möglichst getreuer Nachahmung des ptolemäischen Vorbildes zu erklären ist, scheidet aus, da selbst bei

⁵⁷ Vgl. KORNEMANN, Frauen 219 und 221. EHRENBERG 207 setzt „the importation of the Hellenistic idea of king and queen“, „the combination of a ruling couple“ erst in die Zeit von Caligula bis Nero.

⁵⁸ Vgl. RITTER 115–120.

⁵⁹ S. o. S. 316 f. mit Anm. 17.

⁶⁰ Vgl. RITTER 120 f.

⁶¹ Vgl. RITTER 116 Anm. 2.

⁶² Nach Suet. Claud. 2,1 nahm *Claudius fratre maiore in Iuliam familiam adoptato Germanici cognomen* an. Germanicus gab diesen seinen Namen bei der Adoption zwar nicht auf, führte ihn aber nicht mehr als Cognomen, sondern an der Stelle des Praenomens (dazu TH. MOMMSEN, Gesammelte Schriften, 4. Band, Berlin 1906, 287 f.). Bei seinen Söhnen taucht ‚Germanicus‘ allerdings wieder als Cognomen auf (MOMMSEN a. O. 289); ob jedoch schon zu Lebzeiten des Augustus, ist fraglich. Auf dem Bogen von Pavia (CIL V 6416, ILS 107) könnte m. E. *Germanico* ein Abschreibefehler des Einsidlensis sein, indem das letzte Wort der vorhergehenden Zeile wiederholt wurde. DESSAU macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der zweite Sohn des Germanicus auf späteren Inschriften wie zu erwarten Caesar (und nur Caesar) heißt (ILS 185 f.). Caligula heißt dann allerdings in den letzten Jahren des Tiberius (Caesar) ‚Germanicus‘ (ILS 189). Dazu P. KNEISL, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser, Göttingen 1969, 31 f.

Annahme hellenistischer Beeinflussung Augustus nicht ‚Vorbilder‘ um ihrer selbst willen kopierte.⁶³

Im folgenden zweiten Teil sollen unter den neu herausgearbeiteten Gesichtspunkten die Zeugnisse für die Stellung der Livia unter Tiberius durchgesprochen werden. Die Aufmerksamkeit hat dabei hauptsächlich ihrer offiziellen Stellung in Rom, gegenüber Senat und Volk, zu gelten, da diese entscheidend ist. Seitenblicke auf die Provinzen werden nicht fehlen.

Manche Ehren und Vorrechte haben die der Vestalinnen zum Vorbild, bewegen sich also im Rahmen des für römische Frauen Möglichen. Zunächst befreite der Senat Livia von der *lex Voconia*, wodurch sie die Erbschaft erst antreten konnte.⁶⁴ Der von ihm bestellten *sacerdos divi Augusti* – eine Würde, die vielleicht in Anlehnung an die der *flaminica (Dialis)* geschaffen wurde⁶⁵ – gestand er bei Erfüllung ihrer Aufgaben (ἐν ταῖς ἱερουργίαις) einen Liktör zu.⁶⁶ Tacitus behauptet sogar, Tiberius habe nicht zugelassen, daß Livia ein Liktör beschlossenen wurde.⁶⁷ Beides läßt sich – freilich etwas gezwungen – in Einklang bringen,⁶⁸ wenn Tiberius gegen ein mit ἐν ταῖς ἱερουργίαις eingegängtes Privileg nichts mehr einwandte, nachdem er der ursprünglichen Absicht entgegengetreten war, Livia generell (als Augusta, nicht nur für ihre Funktion als Priesterin) einen Liktör zu bewilligen. Auch dies hätte ihr aber in keiner Weise magistratischen Charakter gegeben, da Beamte mindestens zwei Liktoren haben, einer „im Rechtssinn keiner“ ist.⁶⁹ Das Fahrrecht der Vestalinnen ist für Livia nicht einmal gesichert.⁷⁰ Im Theater hatte sie ihren Platz unter den Vestalinnen erst seit dem Jahre 23 n. Chr. Ob dies eine Ehrung⁷¹ – oder nicht doch, wie Tacitus⁷² es darstellt, eine Maßnahme zur Mehrung der gesell-

⁶³ Höchstens die These PREMIERSTEINS 269 („Anteil . . . an dem Patrocinium über Bürger und Untertanen“) kommt noch in Betracht. Abwegig L. LESUISSE, L'aspect héréditaire de la succession impériale sous les Julio-Claudiens, LEC 30, 1962, 40.

⁶⁴ SANDELS 66 f.

⁶⁵ L. R. TAYLOR, The Divinity of the Roman Emperor, Middletown 1931, 230; vgl. WEBER 92* f. („unrömisch, auch im hellenistischen Herrscherkult beispiello“); GRANT 119–122. Für eine Priesterin eines Gottes scheint es im hellenistischen Herrscherkult keinen Beleg zu geben, wohl aber für Verwandte als Priester: eine Tochter ist Priesterin der Mutter nach L. ROBERT, Hellenica, 7. Band, Paris 1949, 18.

⁶⁶ Dio 56,46,1 f. SANDELS 30; WEBER 92*; HOFFSTEN 86.

⁶⁷ Ann. 1,14,2.

⁶⁸ Vgl. FURNEAUX und KOESTERMANN. SANDELS 30 berücksichtigt Tacitus nicht. Vgl. BALSDON 93 mit Anm. 111.

⁶⁹ MOMMSEN, Staatsrecht I 391. Nicht beachtet von KORNEMANN, Doppelprinzipat 39. DESSAUS Behauptung (4 f.): „und hätte in dieser Eigenschaft sich am liebsten von Liktoren begleiten lassen“, entspricht nicht den Quellen. Vgl. auch KORNEMANN, Tiberius 66: „auch wollte man ihr Liktoren bewilligen.“

⁷⁰ SANDELS 25 f.; HOFFSTEN 63 (die Begründung in Anm. 95 ist nicht stichhaltig); GREYHER 237; GRANT 123 f.

⁷¹ SANDELS 27. Vgl. HOFFSTEN 74.

⁷² Ann. 4,16,4.

schaftlichen Geltung der Vestalinnen – war, ist im vorliegenden Zusammenhang unwichtig.

Anträge im Senat, Livia *parens* oder *mater patriae* zu nennen,⁷³ wollten wohl die mit ‚Augusta‘ begonnene Angleichung an Augustus weiterführen.⁷⁴ Sie hätten seiner Witwe eine neue höchst ehrenvolle Bezeichnung verschafft, in der aber ebenfalls keine Kompetenz lag.⁷⁵ S. EITREM⁷⁶ scheint allen Ernstes zu meinen, man habe Livia den Beinamen *pater patriae* zgedacht, bringt jedenfalls, bei Ur und Ägypten beginnend, Belege für den „androgynen Herrscher“. Dios γονεύς, worauf er sich allein stützt, ohne die lateinischen Quellen zu beachten, ist aber neben μήτηρ Übersetzung von *parens* neben *mater*.⁷⁷

Gegen jede römische Tradition war auch der Antrag, dem offiziellen Namen des neuen Prinzeps *Iuliae filius* hinzuzufügen.⁷⁸ Dios Vergleich einer solchen Benennung μητρόθεν mit der griechischen πατρόθεν ist insofern ungenau, als die Angabe der Mutter nicht an die Stelle, sondern an die Seite der des Vaters treten sollte, wie aus Suetons Formulierung hervorgeht, die allerdings mit *Liviae filius* ungenau gegenüber der Taciteischen ist. Die diskutierte Erweiterung der kaiserlichen Nomenklatur hat man mit einem entsprechenden etruskischen Brauch⁷⁹ in Verbindung gebracht.⁸⁰ Welchen Sinn hätte diese Etruskisierung aber haben sollen? Andererseits hilft WILLRICHs Ironie⁸¹ nicht weiter. Zu einer brauchbaren und passenden Erklärung führt aber m. E. ein Blick auf die hellenistischen Monarchien. Dort findet sich vielfach, daß neben dem Vater auch die Mutter eines Königs angegeben ist,⁸² höchstwahrscheinlich zur Dokumentierung der Herkunft von einer rechtmäßigen, ranggleichen Gattin des Königs, einer βασιλίσσα. Erkannte man in Rom in der Er-

⁷³ Tac. ann. 1,14,1 (vgl. 1,10,5: *gravis in rem publicam mater*); Dio 57,12,4 (vgl. 58,2,3); Suet. Tib. 50,3. SANDELS 24; HOFFSTEN 58. KORNEMANN, Tiberius 178, führt nur Sueton an und entnimmt ihm unberechtigterweise eine Datierung: 25 n. Chr.!

⁷⁴ Nach A. ALFÖLDI, MH 10, 1953, 121 (vgl. 123), versuchte man, „den neuen, väterlichen Majestätsbegriff auf die Gattin des Souveräns auszudehnen“.

⁷⁵ MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 780.

⁷⁶ SO 15/16, 1936, 132–134.

⁷⁷ Vgl. H. SMILDA (4. Band der Ausgabe des Cassius Dio von U. PH. BOISSEVAIN) s. v. *parens patriae*. Höchstens eine Übersetzung von *genetrix* käme noch in Betracht, was SANDELS 24 zu meinen scheint.

⁷⁸ Tac. ann. 1,14,1; Dio 57,12,4; Suet. Tib. 50,2.

⁷⁹ Vgl. DOER 158 ff.

⁸⁰ KORNEMANN, Frauen 206; KORNEMANN, Tiberius 66; KOESTERMANN. Einen matriarchalischen Zug vermutet A. PIGANIOL, in: Mélanges Cagnat, Paris 1912, 163 f.

⁸¹ 57: „und um dem Tiberius recht deutlich zu Gemüte zu führen, wem er seine Stellung verdankte“. Als ernsthafte Vermutung bei OLLENDORFF 916, 55 f.: „ihn immer daran zu erinnern, wem er die Herrschaft verdanke“. Die andere Vermutung („Wunsch . . ., L. den Vorrang vor Tiberius einzuräumen“) ist fast ebenso kurios.

⁸² Z. B. OGI 54,1–3 (Ptolemaios III.). 77 (Ptolemaios IV.). 105 (Ptolemaios VI.). 258 f. (Antiochos VIII.). 255 f. (Antiochos IX.). 318 (Attalos II.). 354–356 (Ariobarzanes II.). 383 ff. (Antiochos I. von Kommagene). Vgl. 377. AE 1936 Nr. 110 (Deiotarus d. J.).

hebung einer Augusta das Dynastiebegründende, lagen ergänzende Konsequenzen nahe. Die Ehre der Filiation wäre Livia demnach als Trägerin eines Herrschertitels zuteil geworden. Vielleicht sollte der beantragte Zusatz sogar *Iuliae Augustae filius* lauten. Tacitus' äußerst knapper Bericht läßt sich nicht dagegen anführen.

Bei Tacitus⁸³ ist auch von einer *ara adoptionis* die Rede, dem Zusammenhang nach muß die Adoption der Livia – jedenfalls in erster Linie – gemeint gewesen und im Senat mindestens ein Antrag auf Errichtung eines solchen Altares gestellt worden sein. Wie eine *ara ultionis* nach der ‚Rache‘ für den Tod des Germanicus⁸⁴ und die *ara clementiae* und *ara amicitiae* im Jahre 28⁸⁵ hätte die *ara adoptionis* die Herausstellung, das Preisen und Feiern einer bestimmten Handlungsweise bedeutet.⁸⁶ Unklar bleibt, warum gerade die Adoption als so segenspendend empfunden wurde. Vielleicht, weil man sie als Voraussetzung der Augusta-Erhebung begriff.

Allen drei Anträgen (auf *mater patriae*, *Iuliae filius* und eine *ara adoptionis*) trat Tiberius entschieden entgegen,⁸⁷ so daß sie nicht Beschluß wurden. Seine Begründung war, Ehren für Frauen müßten beschränkt bleiben,⁸⁸ aber in Wahrheit, so fährt Tacitus fort, mißgönnte er Livia ihre Stellung (*fastigium*) und sah sie als Minderung seiner eigenen an. So – das schließt sich hier an – ließ er ihr nicht einmal einen Lektor beschließen und verhinderte eine *ara adoptionis* „*et alia huiusce modi*“. Tacitus' unterschiedliche Beurteilung können auch wir uns zu eigen machen. Während Lektor und *ara* vergleichsweise harmlose Ehren im Rahmen römischen Brauches⁸⁹ waren, hätten die nomenklatorischen Veränderungen das Bild einer Dynastie noch schärfer konturiert. Da dies ganz gegen Tiberius' Absicht war, mußte er eingreifen und entwickelte dabei eine Animosität auch gegenüber Geringfügigkeiten. Tacitus' genaue Motivierung ist für uns natürlich unverbindlich; doch selbst wenn Tiberius das *muliebre fastigium* im Interesse des seinen ungerne gesehen hätte, könnte sich dies nach dem Zusammenhang nicht auf politischen Einfluß beziehen. *Fastigium* muß nicht eine mit Vollmachten ausgerüstete Würde meinen.⁹⁰

Der Gegensatz zwischen dem neuen Prinzeps und seiner Mutter wird faßbarer im Bereich der göttlichen Ehren. Auch diese suchte er einzudämmen, nicht weil er befürchten mußte, daß über sie die Augusta eine gleichberechtigte Position erränge, sondern weil er den Prinzipat nicht immer mehr zu einem Abbild der hellenistischen Monarchie werden lassen wollte. Der Bitte der Provinz Hispania ulterior, ihm und

⁸³ Ann. 1,14,2.

⁸⁴ Tac. ann. 3,18,2 (vgl. 3,19,2).

⁸⁵ Tac. ann. 4,74,2.

⁸⁶ Personifikation der Adoptio als Göttin (WILLRICH 57; KORNEMANN, Frauen 206) ist deswegen nicht anzunehmen (vgl. FURNEAUX).

⁸⁷ Vgl. Dio 57,12,5; Suet. Tib. 50,3.

⁸⁸ Tac. ann. 1, 14, 2 (*ille moderandos feminarum honores dictitans*). HOFFSTEN 12.

⁸⁹ Jeder Vestalin stand seit 42 ein Lektor zu (Dio 47,19,4. MOMMSEN, Staatsrecht I 391).

⁹⁰ Tac. ann. 15,74,3; vgl. 12,42,2.

seiner Mutter ein Heiligtum erbauen zu dürfen, versagte er die Genehmigung.⁹¹ Sein, der Livia und des Senates Kult in der Provinz Asia, den er zwei Jahre vorher, im Jahre 23, schweigend gebilligt hatte,⁹² sollte eine Ausnahme bleiben. Die vielfältige Verehrung in einzelnen Städten konnte er nicht unterbinden,⁹³ wenn er auch seine grundsätzliche Ablehnung göttlicher Verehrung zum Ausdruck gebracht hatte.⁹⁴ Daß er darin mit seiner Mutter nicht übereinstimmte, darf man seinem Brief an Gytheion entnehmen: Livia schließt sich seinem ablehnenden Bescheid nicht an, sondern wird selbst antworten.⁹⁵ Ihrer positiven Antwort⁹⁶ entspricht, daß ihr Kult sich nicht nur im Osten, sondern auch im Westen ausbreitete.⁹⁷ Für Rom selbst und die Römer kamen göttliche Ehren freilich nicht in Betracht. Das einzige, was hier in die Nähe führt, ist die – von Tiberius vereitelte – Absicht, den September in Tiberius, den Oktober in Livius umzubenennen.⁹⁸ Aber weder dies noch überhaupt sonstige Gleichrangigkeit Livias bei kultischen Ehren erlaubt einen Rückschluß auf staatsrechtliche Mitbestimmung.⁹⁹ Der hellenistische Herrscherkult erstreckte sich auch auf nicht an der Regierung beteiligte weibliche Angehörige des Herrscherhauses.¹⁰⁰ So war Livia ja bereits unter Augustus als Göttin verehrt worden¹⁰¹ und ebenso Julia, die Tochter des Augustus;¹⁰² auch war auf Zypern um

⁹¹ Tac. ann. 4,37 f. HOFFSTEN 88 f.

⁹² Tac. ann. 4,15,3; 4,37,2. HOFFSTEN 88.

⁹³ MAGIE I 502.

⁹⁴ Dio 57,9,1 f.; Suet. Tib. 26,1. Vgl. EHRENBERG-JONES Nr. 102 (b) Z. 20 und Tac. ann. 4,37 f. Magie I 501.

⁹⁵ EHRENBERG-JONES Nr. 102 (b) Z. 20 f.

⁹⁶ E. KORNEMANN, Neue Dokumente zum lakonischen Kaiserkult, Breslau 1929, 18; KORNEMANN, Frauen 210 f.; KORNEMANN, Tiberius 106.

⁹⁷ SANDELS 41–44. Vgl. HIRSCHFELD 482; GREYER 238–240; GRANT 108–114.

⁹⁸ Suet. Tib. 26,2. Vgl. SCOTT 227–229. 269 (Einreihung unter die Beschlüsse von 14). Nach Dio 57,18,2 sollte der November mit dem Geburtstag des Tiberius seinen Namen erhalten. So dürfte der von Dio (wohl zum Jahr 17 oder 18) erwähnte Vorstoß des Senats nach dem von Sueton Überlieferten anzusetzen sein. Auf dieses könnte Dios γοῦν (vgl. U. PH. BOISSEVAIN [Ausgabe des Cassius Dio] im Apparat; SCOTT 229) Bezug nehmen. Der ursprüngliche Gedanke war anscheinend, die umzubenennenden Monate einfach an Juli und August anschließen zu lassen, kaum aus Einfallslosigkeit, sondern um die Verbindung der neuen Träger des Augustusnamens mit dem bisherigen deutlich werden zu lassen (SCOTT 228 [vgl. 236] interpretiert zu flach). In ähnlicher Weise sollten zu Anfang der Regierung des Antoninus Pius September und Oktober zu Antoninus und Faustinus werden (SHA, Pius 10,1). Vgl. auch MEISE 94 Anm. 23. – Zur Umbenennung von Monaten TAEGER II 48. 67. 124. 262.

⁹⁹ Oder gar auf „the power behind the throne“, „the real ruler“: SCOTT 227. 229.

¹⁰⁰ SANDELS 38 f.; HIRSCHFELD 484; BIKERMAN 247 f.; TAEGER I 316; M. P. NILSSON, Geschichte der griechischen Religion, 2. Aufl., 2. Bd, München 1961, 167 f. 173; H. BENGTSON, Griechische Geschichte, 4. Aufl., München 1969, 436. – Monatsbenennungen: BIKERMAN 246 und eingehend SCOTT 204 f. 267.

¹⁰¹ HUBERT HEINEN, Zur Begründung des römischen Kaiserkultes, Klio 11, 1911, 175 f.; GREYER 224. 229–233.

¹⁰² HEINEN a. O. 176; HOFFSTEIN 88.

15 v. Chr. ein Monat nach Livia benannt worden,¹⁰³ allerdings nur vorübergehend.¹⁰⁴

Als nächstes ist das Handeln der Augusta zu prüfen, besonders da, wo es anscheinend einen Einbruch in die Staatsgeschäfte bedeutet. An Dios Mitteilung, Tiberius' Briefe hätten geraume Zeit auch ihren Namen getragen und man habe beiden zusammen in gleicher Weise geschrieben,¹⁰⁵ darf die – nicht pointierte, vielleicht nicht einmal beabsichtigte – Allgemeinheit der Aussage (αἱ ἐπιστολαί) bezweifelt werden.¹⁰⁶ Daß aber Tiberius und Livia gerade in der ersten Zeit nach dem Tode des Augustus vieles gemeinsam zu regeln hatten, ergibt sich schon aus der Erbgemeinschaft und teilweise gemeinsamen Verwaltung des Erbes.¹⁰⁷ Das Verschwinden von Livias Namen muß nicht Abdrängung, sondern kann erhöhte Selbstständigkeit bedeuten. Tiberius ließ sie, weil eine einheitliche Stellungnahme nicht zu erreichen war, für ihre Person allein entscheiden, z. B. in Fragen des Herrscherkultes, wie sein Brief an Gytheion zeigt.¹⁰⁸ Wir wissen sogar von einem Schreiben hochpolitischen Inhalts an einen Klientelkönig, Archelaos von Kappadokien;¹⁰⁹ es war jedoch auf Anweisung des Tiberius geschrieben und dürfte – schon bei der Unverbindlichkeit der darin gemachten Zusagen – keinen offiziellen, sondern privaten Charakter gehabt haben.¹¹⁰ Hierbei soll nicht übergangen werden, daß von hellenistischen Königinnen abgesandte oder mitabgesandte Briefe anscheinend nicht bekannt sind,¹¹¹ was jedoch an der relativ geringen Breite des Materials liegen wird.

In der Inschrift einer am 23. April 22 geweihten Augustus-Statue in der Nähe des

¹⁰³ SCOTT 208–210. 268.

¹⁰⁴ SCOTT 202 f. 217. 268.

¹⁰⁵ 57,12,2. Als Zeichen von Mitherrschaft angeführt von MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 1162 Anm. 4 (vgl. ebenda 1168 Anm. 1: „Einmischung in die offizielle Correspondenz“). Vgl. SANDELS 76.

¹⁰⁶ Ein Brief an Kos vom Jahre 15/16 trägt nur den Namen des Tiberius an der Spitze: EHRENBERG-JONES Nr. 318.

¹⁰⁷ WILLRICH 58 f. Eine dort geäußerte Vermutung erscheint bei OLLENDORFF 917, 21–23 als Aussage der Quellen. Vgl. CIACERI 112; GREYER 235. KORNEMANN, Frauen 209.

¹⁰⁸ EHRENBERG-JONES Nr. 102 (b): Der Gesandte [πρός τε] εἰμὲ καὶ τὴν ἐμὴν μητέρα übergab einen Brief (wohl auch an beide gerichtet, da beide betreffend), Tiberius antwortet allein und kündigt eine gesonderte Antwort seiner Mutter an. Vgl. HOFFSTEN 12 Anm. 23 und o. S. 327 mit Anm. 94 f.

¹⁰⁹ Tac. ann. 2,42,3. Vgl. Suet. Tib. 37,4; Johann. Antioch. FHG IV p. 571 fragm. 79 b. HOFFSTEN 12.

¹¹⁰ Auf die offizielle Vorladung scheint sich Dios μετεπέμψατο ὡς καὶ νεωτερίζοντά τι (57,17,4) zu beziehen.

¹¹¹ C. B. WELLES, Royal Correspondence in the Hellenistic Period, New Haven 1934. Die von Ptolemaios III. im Seleukidenreich mit dem Namen der Berenike und ihres Sohnes versandten Briefe (Polyaen. 8,5) könnten durch die außergewöhnliche Stellung der Berenike bedingt gewesen sein.

Marcellus-Theaters setzte Livia ihren Namen vor den des Tiberius.¹¹² Nach Tacitus glaubte man, er habe daran *ut inferius maiestate principis* schweren Anstoß genommen. Aber zugleich wird aus seinem Bericht deutlich, daß nach außen *concordia* herrschte, mithin nicht mehr als eine Vermutung vorliegt. Gegenüber dem Vergöttlichten war der Vortritt seiner Priesterin und Gemahlin vor dem Sohn natürlich.¹¹³ *Patri* bei *divo Augusto* betont zwar die Vaterrolle, aber bei dieser Fassung der Inschrift kaum nur im Hinblick auf Tiberius,¹¹⁴ sondern auch auf Livia – dann stünde sie immer noch als Priesterin des Vergöttlichten¹¹⁵ vor dem ‚Bruder‘ – oder eher noch ohne besonderen Bezug.¹¹⁶ Schließlich entbehrt es der Wahrscheinlichkeit,¹¹⁷ daß die nunmehr schon fast 80jährige mit der Formulierung der Weihinschrift einen neuerlichen, sogar Vorrang beanspruchenden Vorstoß unternommen hat.¹¹⁸ Die Inschrift des Augustustempels scheint ebenfalls Livia vor Tiberius genannt zu haben.¹¹⁹ Ein zeitliches Nacheinander beider als Bauherren¹²⁰ muß dabei nicht angenommen werden.¹²¹ Andererseits könnte der Text erst bei der Dedikation unter Caligula verfaßt worden sein.

Aufsehen erregten Livia's Empfänge. Nach Dio¹²² erhob sie sich gewaltig über alle früheren Frauen, so daß sie die Senatoren und beliebige Angehörige des Volkes zur *salutatio* in ihrem Hause zu empfangen pflegte und dies auch in die *acta publica* (δημόσια ὑπομήματα) einging. Im Gegensatz zur anschließenden Mitteilung über die gemeinsamen Briefe¹²³ scheint hier keine zeitweilige, sondern eine dauernde Erscheinung vorzuliegen. Sie zeugt einerseits von Ausweitung des Hofprotokolls,¹²⁴

¹¹² Tac. ann. 3,64,1f. Dieselbe Reihenfolge in der offensichtlichen Übernahme der Weihinschrift in den Fasten von Praeneste: CIL I² S. 236. 316; DEGRASSI, Inscr. It. XIII 2, 130f. 144. 447.

¹¹³ Die Ehefrau steht vor dem Sohn bzw. den Söhnen auch in den Grabinschriften ILS 1485 und 1554.

¹¹⁴ Wie DESSAU, ILS III 1, 259, meint.

¹¹⁵ KORNE MANN, Doppelprinzipat 39,6.

¹¹⁶ MATTINGLY, BMC p. CXXXIV, zu den Münzen mit der Legende DIVVS AVGVSTVS PATER. Dagegen WEBER 94*, dessen Begründung aber auf einem Versehen beruht: der 23. April ist nicht der angegebene Jahrestag der Annahme der *toga virilis* durch Tiberius (DEGRASSI, Inscr. It. XIII 2, 448).

¹¹⁷ Vgl. WILLRICH 58.

¹¹⁸ SANDELS 76; OLLENDORFF 919,50–58; HOFFSTEN 15; CIACERI 112f.; KORNE MANN, Frauen 214 („Vorstoß, um als Mitregentin in Erscheinung zu treten. ... Übergriff ...“; vgl. KORNE MANN, Tiberius 142: „Verstoß“).

¹¹⁹ Dio 56,46,3. WEBER 93* f.

¹²⁰ WEBER 97 und 94*.

¹²¹ KORNE MANN, Frauen 209.

¹²² 57,12,2. WILLRICH 58; SANDELS 76; L. FRIEDLAENDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms . . ., 10. Aufl. von G. WISSOWA, 1. Band, Leipzig 1922, 91f.; HOFFSTEN 11 f. (60 mit einem Mißverständnis); KORNE MANN, Frauen 209; BALSDON 94.

¹²³ S. o. S. 328.

¹²⁴ Augustus hatte Tochter und Enkelinnen so abgeschlossen gehalten, daß er es übel vermerkte, als L. Vinicius zu Iulia nach Baiae *salutatam* kam (Suet. Aug. 64,2).

andererseits von nicht zu unterschätzendem politischen Einfluß. Als Miterbin des Augustus hatte Livia auch Anteil an seiner Klientel und setzte so dessen Empfänge fort, wobei sie – vielleicht sogar wie er in gemischten Audienzen¹²⁵ – auch Leute aus dem Volk zuließ. Ob dabei die einfache Zulassung auf Wunsch einen Unterschied zu den Audienzen des Prinzeps bedeutete,¹²⁶ ist m. E. nicht einmal sicher. – In die *acta publica* wurden nicht nur rechtswirksame Staatsgeschäfte aufgenommen, sondern schon in der Frühzeit des Augustus Familienergebnisse, die für den Staat nur indirekt von Bedeutung waren,¹²⁷ und so auch Repräsentationsakte der *domus Augusta*.¹²⁸

Gegenüber der *salutatio* ist Einladung mit Bewirtung Ausdruck engerer Verbundenheit. Wiederum Dio¹²⁹ weiß zu berichten, Livia habe zur Weihe eines Augustusbildes in ihrem Hause dem Senat und der Ritterschaft mit Frauen ein Essen geben wollen, Tiberius aber habe, selbst als ein Senatsbeschluß ergangen war,¹³⁰ nur die Bewirtung der Frauen zugelassen, während er selbst die der Männer übernahm. Mit dieser Trennung suchte er an dem unter Augustus Üblichen festzuhalten.¹³¹ Als er nach seiner *ovatio* im Jahre 9 v. Chr. den *populus* speiste, hatte Livia zusammen mit seiner damaligen Gemahlin Julia die Frauen zu Gast.¹³² Im Jahre 7 v. Chr. weihte er mit seiner Mutter zusammen τὸ τεμένισμα τὸ Λίουιον¹³³ und veranstaltete selbst ein Bankett für den Senat auf dem Kapitol, während sie dasselbe für die Frauen anderswo tat.¹³⁴

In einem anderen Punkt schränkte Tiberius Livias Möglichkeiten, sich Ansehen

¹²⁵ Suet. Aug. 53,2 (*promiscuis salutationibus admittebat et plebem*); vgl. Dio 54,25,4; 56,26,3; 56,41,5.

¹²⁶ SANDELS 29 nach MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 813 mit Anm. 6.

¹²⁷ Dio 48,44,4 (Geburt des Drusus).

¹²⁸ Tac. ann. 3,3,2 (namentliches Verzeichnis der bei der Beisetzung des Germanicus anwesenden Familienangehörigen).

¹²⁹ 57,12,5. HOFFSTEN 66.

¹³⁰ Der wohl die Aufstellung des Götterbildes im Hause der Livia – auch dies für Tiberius vermutlich ein Stein des Anstoßes – genehmigte. Vgl. CIACERI 112.

¹³¹ WILLRICH 59.

¹³² Dio 55,2,4. HOFFSTEN 66.

¹³³ Dio 55,8,2. Es wird kaum das Macellum Liviae (S. B. PLATNER - TH. ASHBY, A Topographical Dictionary of Ancient Rome, Oxford 1929, 322; HOFFSTEN 59 Anm. 72), sondern eher das Concordia-Heiligtum bei der nach Livia benannten Porticus gemeint sein, das nach BÖMER (zu 6,637) „anderweitig nicht bekannt“ ist (ebenso DEGRASSI, Inscr. It. XIII 2, 469 und bereits PLATNER - ASHBY 138 sowie HOFFSTEN 15 Anm. 50); vgl. GARDT-HAUSEN II 2, 643, 6. Schwierigkeiten macht, daß Ov. fast. 6,3 die Weihe unter dem 11. Juni berichtet, während sie nach Dio unmittelbar nach dem Jahresanfang vor dem Aufbruch des Tiberius nach Germanien stattfand. Vielleicht gilt der 11. Juni für die gesamte Anlage der Porticus, während das τεμένισμα früher geweiht wurde. Bemerkenswert ist, daß Tiberius in der Senatssitzung am 1. Januar 7 die Sorge für den Concordia-Tempel auf dem Forum übernahm (Dio 55,8,1).

¹³⁴ HOFFSTEN 66.

zu erwerben und beliebt zu machen, sogar gegenüber der Zeit unter Augustus ein. Als sie (wohl im Jahre 16) bei einem Brand neben dem Vesta-Tempel sich wie üblich an den Ort des Geschehens begab und den Löscheifer von Volk und Soldaten anstachelte, sah sich ihr Sohn veranlaßt, seine Vorstellungen zu wiederholen, sie solle sich wichtigerer Geschäfte, die Frauen nicht zukämen, enthalten.¹³⁵ Mehr noch als in der Bewirtungsfrage erscheint hier Tiberius' Haltung kleinlich. Nicht auszuschließen ist die Erklärung, daß er ängstlich jede Führerrolle der neuen Augusta gegenüber Soldaten¹³⁶ – wie offizielle Kontakte mit dem Senat – verhindern zu müssen glaubte.¹³⁷ Befehlsgewalt über Truppen und öffentliche Konfrontation mit dem Senat fehlten ja zur Mitherrschaft. Das durch die neuere Forschung geisternde Mitregentschaftsgepenst ist also vielleicht bereits von Tiberius gesehen worden, während es Livia nur um den Ausbau ihrer Ehrenstellung als Augusta, um nach Möglichkeit gleichen Rang in Protokoll und Zeremoniell ging – und um Einfluß, aber nicht auf staatsrechtlichem Wege.

Ehe abschließend die Urteile der antiken Autoren über Livias Stellung unter Tiberius beizuziehen sind, muß noch kurz eine Reihe von Ehrungen betrachtet werden, die ihr nach 14 in Rom zuteil wurden. Die Vota¹³⁸ bezogen nach den Arvalakten schon im Jahre 21 die Augusta namentlich ein.¹³⁹ Da entsprechende ältere Dokumente nicht erhalten sind, könnte dies sogar auf das Jahr 14 zurückgehen und eine unmittelbare Folge der Augusta-Erhebung sein. Die dynastische Institution einer gleichrangigen Frau neben dem Herrscher führte – wie auch in hellenistischer Zeit¹⁴⁰ – zur Ausdehnung des Gebets für den Herrscher auf sie, auch ohne Mitregiment. Ebenso gab es spezielle Vota zum Geburtstag der Augusta wie zu dem des Augustus. Hierin scheint der Prinzipat sogar über die hellenistischen Monarchien hinausgegangen zu sein.¹⁴¹ Geburtstagsvota für Livia erscheinen in den

¹³⁵ Suet. Tib. 50,3. Vgl. Dio 57,16,2. WILLRICH 59 und 60 Anm. 1; HOFFSTEN 13.

¹³⁶ Über die militärische Organisation der Feuerwehr Roms, deren Kommando keinem Senator überlassen, sondern einem *praefectus vigilum* ritterlichen Ranges anvertraut war, GARDTHAUSEN I 2, 954. Vgl. ENSSLIN, RE 22,2, 1954, 1340–1342 s. v. *praefectus (vigilum)*. Welche Beliebtheit über wirksame Brandbekämpfung zu gewinnen war, welche Position der Befehl über die Feuerwehr geben konnte, zeigt vor allem der Fall des Egnatius Rufus, der schließlich sogar eine Verschwörung gegen Augustus gewagt haben soll (GARDTHAUSEN I 2, 953; GROAG, RE 5,2, 1905, 1999 f. s. v. Egnatius Nr. 36; R. SYME, *The Roman Revolution*, 2. Aufl., Oxford 1952, 371 f. und 402 f.).

¹³⁷ Zumal er zwei Jahre vorher Agrippinas Verhalten bei der Rheinarmee argwöhnisch betrachtet und scharf mißbilligt hatte (Tac. ann. 1,69,1–4. HOFFSTEN 51 f.).

¹³⁸ Zu diesen MOMMSEN, *Staatsrecht* II 2, 810–812.

¹³⁹ CIL VI 32346 Z. 17. Weitere Zeugnisse für 27 und ein unbestimmtes Jahr HENZEN XXXIII sq. und XXXVIII (vgl. 98). WILLRICH 62; SANDELS 31; KORNE-MANN, *Doppelprinzipat* 37; HOFFSTEN 89; BALSDON 94.

¹⁴⁰ BIKERMAN 26.

¹⁴¹ SANDELS 36.

Arvalakten des Jahres 27,¹⁴² könnten aber ebenfalls seit 14 üblich gewesen sein.¹⁴³ Jedenfalls wurde in Forum Clodii ihr Geburtstag schon im Jahre 18 gefeiert, wenn auch nicht in der Weise wie der des Tiberius.¹⁴⁴ Ab wann die Geburtstagsfeier in Pergamon, die in Verbindung mit der zweitägigen für Augustus auf den 21. September statt auf den 30. Januar gelegt war,¹⁴⁵ stattfand, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.¹⁴⁶ Neben den regelmäßigen Vota stehen außerordentliche. Bei der schweren Erkrankung Livias im Jahre 22 hatten die Ritter der Equestris Fortuna ein Geschenk gelobt,¹⁴⁷ und nach ihrer Genesung beschloß der Senat Dankgebete und großartige Spiele.¹⁴⁸ Wird man dies leicht als Zeichen der Anhänglichkeit verstehen können, so sind die ‚Livia-Münzen‘ des Jahres 23¹⁴⁹ eher wieder für die Mitregentschaftsfrage erörterenswert, seien sie doch „der Höhepunkt von Livias Erfolge“.¹⁵⁰ Es ist jedoch festzuhalten, daß sie nicht etwa die Aufschrift IVLIA AVGVSTA haben, sondern mit den Legenden SALVS AVGVSTA, IVSTITIA und PIETAS drei einerseits ‚idealisierte‘, andererseits in Gesichtsbildung, Haartracht und Kleidung verschiedene Frauenbüsten¹⁵¹ bieten,¹⁵² die man unvoreingenommen als Darstellung dreier Personifikationen, dreier Göttinnen ansehen würde. Der Zusatz Augusta bei Salus könnte dadurch hervorgerufen sein, daß es sich nicht um eine Eigenschaft, sondern ein Gut handelt, bei dem der Deutlichkeit halber – der Verbindung Pax Augusta vergleichbar – sein Träger und Vermittler angegeben wurde. Immerhin hat gerade die Salus Augusta porträtartige Züge,¹⁵³ und da ihr Typ auf lokale Prägungen mit

¹⁴² HENZEN XXXIV (vgl. 51 f.). MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 826; WILLRICH 62; GREYHER 237 f. (fehlerhaft).

¹⁴³ Nach GREYHER 237 vielleicht seit 22. Andererseits 225 Anm. 15: Feier des Geburtstages vielleicht schon vor 14.

¹⁴⁴ ILS 154 Z. 16. Ungenau KORNEMANN, Frauen 214. Ausführlicher GREYHER 238.

¹⁴⁵ M. FRÄNKEL, Die Inschriften von Pergamon, 2. Band, Berlin 1895, 268 f.; SANDELS 37 Anm. 4.

¹⁴⁶ Ob Livias Hochzeitstag, der 17. Januar, als solcher zum Festtag erhoben wurde und ob dies 14 nach dem Tode des Augustus geschah (vgl. DESSAU 5; GREYHER 235 mit Anm. 76), ist unsicher (vgl. DEGRASSI, Inscr. It. XIII 2, 401: „Iniuria autem in fastis Verulanis ... scribitur ferias institutas esse propter nuptias Liviae“). Auch ist der 17. Januar als Eröffnungstag der von Livia im Jahr 14 zur Erinnerung an Augustus gestifteten Privatspiele, der *ludi Palatini*, – trotz WEBER 98*–101* – nicht völlig gesichert (vgl. DEGRASSI a. O.: „necesse est concludas initium ludorum ab origine fuisse non diem 17. Ian.“).

¹⁴⁷ Tac.ann. 3, 71, 1. HOFFSTEN 89.

¹⁴⁸ Tac.ann. 3, 64, 3 f. Der aus dem Jahr 22 stammende Beschluß einer Weihung *Pietati Augustae*, der erst von Claudius ausgeführt wurde, dürfte auch in diesen Zusammenhang gehören (ILS 202). HOFFSTEN 89.

¹⁴⁹ RIC 106, 22–24; BMC 131, 79–84 und 133, 98.

¹⁵⁰ SANDELS 77.

¹⁵¹ Die Verschiedenheit ist so groß, daß man drei verschiedene Frauen des Kaiserhauses dargestellt sehen konnte (vgl. GROSS 18).

¹⁵² GROSS 18.

¹⁵³ GROSS 18.

der Legende IVLIA AVGVSTA übernommen wurde,¹⁵⁴ konnte man Livia in ihr sehen. Diese Gleichsetzung scheint man dann auch bei Iustitia und Pietas vollzogen zu haben, denn es gibt auch einige Prägungen mit diesen Typen und der Legende IVLIA AVGVSTA.¹⁵⁵ Bei der dargelegten Verschiedenheit ist dies als antike Fehlinterpretation (der lokalen Prägeherren) zu betrachten. Aber auch wenn man dies nicht akzeptiert und in allen drei Bildtypen Livia sieht,¹⁵⁶ gelten die folgenden Überlegungen: Die Darstellung einer Gottheit mit einigen Zügen der Augusta bedeutete eine hohe ehrende Erhebung, vermied aber nach der einen Seite die Vergöttlichung, nach der anderen das Erscheinen von Porträt und Namen auf einer Münze, das sogenannte Bildnis- oder Münzrecht, und ließ letztlich in der Schwebe, ob überhaupt an Livia zu denken war, alles im Sinne des Tiberius. Wie weit der Abstand zu einer Mitregentenprägung ist, mag man daran ermessen, daß selbst Bild und Name bei einer Frau keine Mitregentschaft erweisen. Das ist nicht nur in der späteren Kaiserzeit so, sondern gilt schon für den Hellenismus,¹⁵⁷ mag dort auch in der Regel der βασιλισσα als bloßer Königsgemahlin das ‚Münzrecht‘ versagt geblieben sein.

Bei ‚Majestätsverbrechen‘ zeigte sich Tiberius zunächst großzügig;¹⁵⁸ wenn er später ‚Beleidigungen‘ Livias verfolgen ließ,¹⁵⁹ besagt dies nicht, daß der Schutz des Majestätsgesetzes nunmehr auf die Mutter des Prinzeps ausgedehnt wurde.¹⁶⁰ Da Tiberius auch für seine Person seine Haltung änderte,¹⁶¹ ist denkbar, daß seine Auffassung war, das Gesetz erstrecke sich seit 14 (wenn nicht schon seit früherer Zeit)¹⁶² auf Livia, nur sei zuerst auf seine Anwendung verzichtet worden. Nach-

¹⁵⁴ GROSS 58. 62–66.

¹⁵⁵ GROSS 58–62.

¹⁵⁶ Vgl. die Beschreibungen BMC 131, 79 und 81 sowie 133, 98; HOFFSTEN 88.

¹⁵⁷ Vgl. U. KAHRSTEDT, Frauen auf antiken Münzen, Klio 10, 1910, 311–314.

¹⁵⁸ SANDELS 13 f. (Prozeß gegen Appuleia Varilla nach Tac. ann. 2, 50. E. KOESTERMANN, Die Majestätsprozesse unter Tiberius, Historia 4, 1955, 91 f., bezieht die Rolle Livias nicht in seine Betrachtungen ein.).

¹⁵⁹ SANDELS 14. HOFFSTEN 60 f. läßt die Entwicklung unter Tiberius außer acht. Die ironische Abfertigung bei R. A. BAUMAN, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg 1967, 269 Anm. 12, ist kein Argument gegen den Bezug von *principis parentem* (Tac. ann. 4, 34, 2) auf Livia, für den – außer dem Zusammenhang – die Verwendung von *parens* 5, 3, 1 spricht.

¹⁶⁰ SANDELS 14: „Aber in der Folgezeit geht in dieser Beziehung ein Umschwung vor sich, der die Stellung der Kaiserinmutter klar zum Ausdruck bringt.“

¹⁶¹ SANDELS 14.

¹⁶² Bereits in der Triumviratszeit, 35 v. Chr., hatte Livia die *sacrosanctitas* erhalten (Dio 49, 38, 1), ob in Anlehnung an die Stellung der Volkstribunen, wie Dio sagt, oder die der Vestalinnen, wie WILLRICH 54 f. und SANDELS 12 f. meinen, ist fraglich; ferner, ob Augustus dieses Privileg als über die Triumviratszeit hinaus fortbestehend betrachtete (vgl. SANDELS 12); schließlich m. E. auch, ob er selbst es verliehen hat (MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 819 Anm. 3; SANDELS 12; HOFFSTEN 5 Anm. 28); εἶεν ἔδωκεν läßt in Verbindung mit dem Zusammenhang eher an die Annahme entsprechender Senatsbeschlüsse denken.

dem Augustus den Ehebruch mit seiner Tochter als Majestätsverbrechen behandelt hatte,¹⁶³ besteht kein Grund, aus der *maiestas* der Augusta auf mehr als eine repräsentative Ehrenstellung zu schließen. Dazu paßt, daß Tiberius auf diese *maiestas* achtete.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß weder eine der erreichten noch eine der erstrebten Auszeichnungen der neuen Augusta, die überliefert sind, erreichte oder erstrebte Mitregentschaft beweisen kann. Diesem Ergebnis scheinen nun die Urteile der antiken Historiker, die doch gerade die Einzelüberlieferung bieten, die zu unserem Urteil führte, zu widersprechen, Urteile, die immer wieder als Hauptstütze von Mitregentschaftsthese angeführt werden.¹⁶⁴ Sueton¹⁶⁵ gibt sogar Tiberius' eigenes Urteil wieder, dem seine Mutter lästig gewesen sei, als ob sie gleichen Anteil an der Macht für sich beanspruchte (*velut partes sibi aequas potentiae vindicantem*). Tacitus¹⁶⁶ bringt bei der Erörterung der Motive für Tiberius' Verlassen der Hauptstadt im Jahre 26 eine Version, derzufolge ihn die Herrschsucht (*impotentia*) seiner Mutter fortgetrieben habe, deren Teilhabe an der Herrschaft er ablehnte, aber nicht beseitigen konnte (*quam dominationis sociam aspernabatur neque depellere poterat*), da er eben diese Herrschaft als ihr Geschenk erhalten hatte (*cum dominationem ipsam donum eius accepisset*), indem sie Augustus bewog, nicht Germanicus, sondern ihn zu adoptieren. In ähnlicher Verbindung berichtet Dio,¹⁶⁷ daß sie alles – außer Auftreten vor dem Senat, den Truppen und Volksversammlungen – zu besorgen begann, als ob sie auch selbst herrsche (τά γε ἄλλα πάντα ὡς καὶ αὐταρχοῦσα διοικεῖν ἐπεχείρει), denn sie hatte unter Augustus sehr viel vermocht und pflegte zu sagen, den Tiberius habe sie zum Kaiser gemacht, und deswegen wollte sie nicht nur gleichberechtigt mit ihm herrschen, sondern sogar den Vorrang haben (οὐχ ὅσον ἐξ ἴσου οἱ ἄρχειν, ἀλλὰ καὶ πρεσβεῦειν αὐτοῦ ἤθελεν).

Suetons Angabe scheint sich auf die Zeit unmittelbar nach dem Tode des Augustus zu beziehen, da er anschließend¹⁶⁸ nicht unter sachlichen Gesichtspunkten reiht, sondern die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Sohn und Mutter von 14 bis 29 schildert und dabei¹⁶⁹ auch eine Version anführt, die Livia – mit anderer Begründung – Schuld an Tiberius *secessus* gibt. Die Frage, ob der neue Prinzeps das Auftreten seiner Mutter wirklich so empfand, wie Sueton überliefert, kann nur gestellt werden. Weiter führt ein Blick auf das *velut*, in dem eine Distanzierung des Bericht-

¹⁶³ SANDELS 13. Vgl. MEISE 13 und 15 mit Anm. 78.

¹⁶⁴ Vorangegangen ist MOMMSEN, Staatsrecht II 2, 788 mit Anm. 4. KORNEMANN, Doppelprinzipat 36 mit Anm. 5, argumentiert auch mit dem der Livilla von Seian versprochenen *consortium regni* (Tac.ann. 4, 3, 3). Aber abgesehen davon, daß dies nicht die Stellung der Livia zum Vorbild haben muß, kann *consortium* sich auch ohne juristischen Sinn auf faktische Partnerschaft beziehen (Tac.ann. 3, 34, 5).

¹⁶⁵ Tib. 50, 2.

¹⁶⁶ Ann. 4, 57, 3.

¹⁶⁷ 57, 12, 3.

¹⁶⁸ Tib. 50, 2–51, 2.

¹⁶⁹ Tib. 51, 1.

erstatters liegt. Aber selbst wenn der Vorwurf aufrechtzuerhalten wäre, kann er die hier vertretenen Thesen nicht erschüttern, da es sich nicht um den staatsrechtlichen Bereich handelt. *Potentia* ist Macht im tatsächlichen, nicht rechtlichen Sinne. Sueton spricht von der *summa potentia* Seians,¹⁷⁰ von Othos *potentia* unter Nero,¹⁷¹ von Agrippinas *potentia* unter Claudius noch zu Lebzeiten Messalinas¹⁷² und von der Klage der Scribonia, als sie noch mit Augustus verheiratet war, über die *nimia potentia paelicis*,¹⁷³ wahrscheinlich Livias. Dieser sei es also, so darf der Vorwurf jetzt wohl interpretiert werden, als ihr Sohn zur Herrschaft kam, darum gegangen, bei Beratungen unter vier Augen über politische Entscheidungen nicht nur angehört zu werden, sondern gleichberechtigt mitentscheiden zu dürfen. Für diese Interpretation spricht auch, daß Tiberius das Problem löste, Livias Ansprüche zur Seite schob, indem er regelmäßige Zusammenkünfte und längere vertrauliche Unterredungen vermied, damit er nicht von ihren *consilia* gelenkt erschiene.¹⁷⁴ Bei all dem nach Sueton Wiedergegebenen läßt sich freilich fragen, ob es auf zuverlässigen Informationen beruht. Denkbar wäre, daß alles aus den Beobachtungen konstruiert wurde, wie nach Augustus' Tode anfangs – zwangsläufig – vieles von Tiberius mit Livia zu besprechen und gemeinsam zu regeln war, was später wegfiel.

Ebenso könnte aus Tiberius' Verhalten in den drei Jahren vor, bei und nach Livias Tod¹⁷⁵ die Überlieferung gesponnen sein, er habe wegen ihrer Herrschsucht im Jahre 26 Rom verlassen.¹⁷⁶ Nicht nur die Tatsache, daß er auch nach ihrem Tode nicht zurückkehrte, spricht gegen diese Tradition, sondern man kann sich auch fragen, warum er denn nicht schon früher das Weite suchte. Daß Livia „im hohen Alter immer schwieriger wurde“,¹⁷⁷ mag ja stimmen, aber herrschsüchtiger?¹⁷⁸ Indessen ist in diesen Bereichen zu keinem bündigen Schluß zu kommen. Entscheidend ist wiederum, daß die Überlieferung so, wie Tacitus sie referiert, keine staatsrechtlichen Sachverhalte meint, wie schon daraus zu ersehen ist, daß die *dominatio* des Tiberius, an der Livia teilhat, als ihr Geschenk erscheint. *Muliebris impotentia* wird ihr schon vor ihrer Erhebung zur Augusta nachgesagt;¹⁷⁹ wie diese zu denken ist, definiert Seneca¹⁸⁰ mit wünschenswerter Deutlichkeit: ... *illae matres, quae*

¹⁷⁰ Tib. 55.

¹⁷¹ Otho 2, 2.

¹⁷² Nero 6, 4.

¹⁷³ Aug. 69, 1.

¹⁷⁴ Suet. Tib. 50, 2. HOFFSTEN 13.

¹⁷⁵ Suet. Tib. 51, 2.

¹⁷⁶ Auf die Unsicherheit und Uneinheitlichkeit des Taciteischen Livia-Bildes hat R. SYME hingewiesen (Tacitus, Oxford 1958, I 307 f.; II 483. 696 und 697).

¹⁷⁷ KORNEMANN, Frauen 216 (vgl. 215 und Tiberius 178).

¹⁷⁸ KORNEMANN, Tiberius 180 („mit zunehmendem Alter immer herrschsüchtiger werdende Mutter“).

¹⁷⁹ Tac. ann. 1, 4, 5. Als *mater impotens* bezeichnet sie Tacitus ann. 5, 1, 3. *Impotentia muliebris* auch 12, 57, 2 (in Bezug auf Agrippina d. J.) und schon bei Livius (34, 2, 2), Cato in den Mund gelegt.

¹⁸⁰ Dial. 11 (ad Helviam matrem de consolatione), 14, 2.

potentiam liberorum muliebri impotentia exercent, quae, quia feminis honores non licet gerere, per illos ambitiosae sunt, . . . Hätte Livia ein anderer Weg zur Machtausübung als der über Tiberius offengestanden, hätte das Mittel, sie allein in Rom zurückzulassen, ihrer *impotentia* ja gerade Vorschub geleistet.

Die Überlieferung von der Herrschsucht Livias findet sich auch bei Dio. Aber auch sein Urteil kann man nicht in Kategorien des Staatsrechts umsetzen. Dann hätte Livia sogar die Absicht gehabt, Tiberius nur als ihren Mitregenten gelten zu lassen! Ὡς καὶ αὐταρχοῦσα zeigt, daß Dio sich des Inoffiziellen der Machtposition bewußt war. Mit derselben Wendung vermerkt er an anderer Stelle,¹⁸¹ daß Livia auf Mitregierung Anspruch erhob (καὶ αὐτῆ τῶν πραγμάτων ὡς καὶ αὐταρχοῦσα ἀντεποιεῖτο), wo die faktische Entscheidung des Prinzepts der rechtlichen des Senats gegenübersteht. Dio kommt dann sogar zu der überspitzten¹⁸² Behauptung, Tiberius habe Livia schließlich von den δημόσια ganz entfernt, τὰ δ' οἴκοι διοικεῖν ihr aber überlassen; als sie dann auch darin lästig wurde, sei er ihr aus dem Weg gegangen und habe sich nicht zum wenigsten ihretwegen nach Capri begeben. Diese Tradition widerspricht der bei Tacitus zu findenden darin, daß es gar nicht mehr um die Mitsprache im staatlichen Bereich ging, als Livia Tiberius aus Rom vertrieb, was die Wahrscheinlichkeit dieses Motivs des Capriaufenthaltes nicht erhöht. Im übrigen könnte die Dionische Tradition auf dem gleichen Wege zustande gekommen sein, der für die ähnliche bei Sueton faßbare in Erwägung gezogen wurde.¹⁸³

Die antiken Beurteilungen der Macht Livias beziehen sich also auf ihre tatsächliche, nicht ihre staatsrechtliche Stellung und können deren von uns versuchte Umschreibung nicht aufbrechen. Es bleibt nur, zur oben aufgeworfenen und nicht ausdrücklich beantworteten Frage zurückzukehren, warum Tiberius der neuen Augusta so enge Grenzen zog, wenn eine Mitregentschaft nicht gegeben und nicht zu befürchten war. Gab sein Verhalten nicht mit Recht den modernen Mitregimentsvermutungen immer wieder Nahrung? In dem einen oder anderen Fall mag ihn auch die Sorge wegen des wachsenden Einflusses einer Frau zum Eingreifen bestimmt haben, im übrigen aber seine Abneigung gegen das Wuchern dynastischer Institutionen und dabei besonders gegen das Eindringen hellenistischer Formen. Daß der griechische Osten als Vorbild bei vielem nicht auszuschließen, bei manchem sehr wahrscheinlich ist, ergibt sich aus den vorangehenden Seiten. Im ganzen hat diese Arbeit einen Weg zwischen zwei Grundpositionen zu gehen versucht: Betonung der hellenistisch-dynastischen Komponente und Mitregimentsvorstellungen einerseits,¹⁸⁴ Annahme einer reinen Ehrenstellung, aus römischen Elementen geschaffen, andererseits.¹⁸⁵ Diese Koppelungen sind nicht notwendig. Der Blick zum Hellenis-

¹⁸¹ 56, 47, 1.

¹⁸² Vgl. KOESTERMANN zu 4, 57, 3: „Freilich geht die Angabe Dios . . . entschieden zu weit.“

¹⁸³ S. o. S. 334 f.

¹⁸⁴ Etwa bei KORNEMANN.

¹⁸⁵ Etwa bei GRANT (bes. 119, 125 und 127 f.).

mus darf sich nicht von den letzten Ptolemäerinnen gefangennehmen lassen. Es gibt in den hellenistischen wie in sonstigen Dynastien die Erscheinung – sie ist sogar die Regel –, daß neben dem Herrscher eine Frau mit annähernd gleichen Ehren und gleichem Titel steht, ohne an der Regierung beteiligt zu sein. Daß dies früh auch im Prinzipat Eingang gefunden hat, als etwas ihm Wesensfremdes und den römischen Gepflogenheiten Fernliegendes, wenn auch keineswegs einfach Hellenistisches, ist der wohl interessanteste Aspekt, den dieses neuerliche Umschreiten einer Partie der Livia-Überlieferung bietet.

Literaturverzeichnis

- BALSDON = J. P. V. D. BALSDON, *Roman Women, Their History and Habits*, London 1962
- BIKERMAN = E. BIKERMAN, *Institutions des Séleucides*, Paris 1938
- BMC = HAROLD MATTINGLY, *The Coins of the Roman Empire in the British Museum*, 1. Band, London 1923
- BÖMER = P. Ovidius Naso, *Die Fasten*. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von FRANZ BÖMER, 2 Bände, Heidelberg 1957/58
- CIACERI = EMANUELE CIACERI, *Tiberio, successore di Augusto*, 2. Aufl., Rom 1944
- DESSAU = HERMANN DESSAU, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, 2. Band, 1. Abt., Berlin 1926
- DOER = BRUNO DOER, *Die römische Namengebung. Ein historischer Versuch*, Stuttgart 1937
- EHRENBERG = VICTOR EHRENBERG, *Aspects of the Ancient World. Essays and Reviews*, Oxford 1946
- EHRENBERG - JONES = *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*, Collected by VICTOR EHRENBERG and A. H. M. JONES, 2. Aufl., Oxford 1955
- FURNEAUX = *The Annals of Tacitus*. Edited with Introduction and Notes by HENRY FURNEAUX, 2. Aufl., 2 Bände, Oxford 1896/1907
- GARDTHAUSEN = VIKTOR GARDTHAUSEN, *Augustus und seine Zeit*, 2 Teile in je 3 Bänden, Leipzig 1891, 1896, 1904
- GRANT = MICHAEL GRANT, *Aspects of the Principate of Tiberius. Historical Comments on the Colonial Coinage Issued outside Spain*, New York 1950
- GRENADE = PIERRE GRENADE, *Essai sur les origines du principat. Investiture et renouvellement des pouvoirs impériaux*, Paris 1961
- GRETHER = GERTRUDE GRETHER, *Livia and the Roman Imperial Cult*, *AJPh* 47, 1946, 222–252.
- GROSS = WALTER HATTO GROSS, *Julia Augusta. Untersuchungen zur Grundlegung einer Livia-Ikonographie*, Göttingen 1962 (*Abh. Göttingen, Philol.-hist. Kl.*, 3. Folge, 52)
- HEINEN = HEINZ HEINEN, *Rom und Ägypten von 51 bis 47 v. Chr. Untersuchungen zur Regierungszeit der 7. Kleopatra und des 13. Ptolemäers*, Diss. Tübingen 1966
- HENZEN = *Acta fratrum Arvalium quae supersunt, restituit et illustravit* GUIL. HENZEN, Berlin 1874

- HIRSCHFELD = O. HIRSCHFELD, Zur Geschichte des römischen Kaiserkultus, in: Kleine Schriften, Berlin 1913 (S. 471–504)
- HOFFSTEN = RUTH BERTHA HOFFSTEN, Roman Women of Rank of the Early Empire in Public Life as Portrayed by Dio, Paterculus, Suetonius and Tacitus, Diss. Philadelphia 1939
- KOESTERMANN = Cornelius Tacitus, Annalen. Erläutert und mit einer Einleitung versehen von ERICH KOESTERMANN, 4 Bände, Heidelberg 1963, 1965, 1967, 1968
- KORNEMANN, Doppelprinzipat = ERNST KORNEMANN, Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig 1930
- KORNEMANN, Frauen = ERNST KORNEMANN, Große Frauen des Altertums im Rahmen zweitausendjährigen Weltgeschehens, Wiesbaden 1947
- KORNEMANN, Röm. Geschichte = ERNST KORNEMANN, Römische Geschichte, 5. Aufl., 2. Band, Stuttgart 1963
- KORNEMANN, Tiberius = ERNST KORNEMANN, Tiberius, Stuttgart 1960
- MAGIE = DAVID MAGIE, Roman Rule in Asia Minor to the End of the Third Century after Christ, 2 Bände, Princeton 1950
- MEISE = ECKHARD MEISE, Untersuchungen zur Geschichte der Julisch-Claudischen Dynastie, Vestigia 10, München 1969
- MOMMSEN, Staatsrecht = THEODOR MOMMSEN, Römisches Staatsrecht (I, II 1 und 2 in 3., III 1 und 2 in 1. Aufl.), Leipzig 1887/88
- OLLENDORFF = LOTTE OLLENDORFF, RE 13,1, 1926, 900–924 s. v. Livius Nr. 37
- PARSI = BLANCHE PARSY, Désignation et investiture de l'empereur romain (I^{er} et II^e siècles après J.-C.), Paris 1963
- PREMERSTEIN = ANTON VON PREMIERSTEIN, Vom Werden und Wesen des Prinzipats, München 1937 (ABAW N. F. 15)
- RIC = HAROLD MATTINGLY - EDWARD A. SYDENHAM, The Roman Imperial Coinage, 1. Band, London 1923
- RITTER = HANS-WERNER RITTER, Diadem und Königsherrschaft, Vestigia 7, München 1965
- SANDELS = FRIEDRICH SANDELS, Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem julisch-claudischen Hause, Diss. Gießen, Darmstadt 1912
- SCOTT = KENNETH SCOTT, Greek and Roman Honorific Months, YClS 2, 1931, 199–278
- TAEGER = FRITZ TAEGER, Charisma. Studien zur Geschichte des antiken Herrscherkultes, 2 Bände, Stuttgart 1957/60
- TIMPE = DIETER TIMPE, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Wiesbaden 1962
- WEBER = WILHELM WEBER, Princeps. Studien zur Geschichte des Augustus, Stuttgart 1936
- WILLRICH = HUGO WILLRICH, Livia, Leipzig 1911